

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

9.3.2007

PE 386.367v01-00

ÄNDERUNGSANTRÄGE 26-135

Entwurf eines Berichts

(PE 384.474v01-00)

Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelzusatzstoffe

Vorschlag für eine Verordnung (KOM(2006)0428 – C6-0260/2006 – 2006/0145(COD))

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag von Kathy Sinnott

Änderungsantrag 26
Erwägung 3

(3) Diese Verordnung ersetzt bisherige Richtlinien und Entscheidungen über Zusatzstoffe, die zur Verwendung in Lebensmitteln zugelassen sind, um durch umfassende und straffe Verfahren das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts sowie ein hohes Maß an Gesundheits-, Umwelt- und Verbraucherschutz zu gewährleisten.

(3) Diese Verordnung ersetzt bisherige Richtlinien und Entscheidungen über Zusatzstoffe, die zur Verwendung in Lebensmitteln zugelassen sind, um durch umfassende und straffe Verfahren das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts sowie ein hohes Maß an Gesundheits-, **Umwelt-** und Verbraucherschutz, **einschließlich des Schutzes jener Verbraucher, für die bestimmte Stoffe unverträglich sind**, zu gewährleisten.

Or. en

AM\656334DE.doc

PE 386.367v01-00

DE

DE

Begründung

Besondere Rücksicht ist auf gefährdete Gruppen und Allergiker zu nehmen. Die meisten von ihnen müssen Lebensmittel konsumieren können, die in normalen Geschäften erhältlich sind, und dürfen nicht auf spezielle Diätkost angewiesen sein. Daher muss eines der Genehmigungskriterien gemäß dieser Verordnung sein, dass der Stoff oder dessen Anwendung das Angebot an Lebensmitteln für Allergiker nicht verringert.

Der Begriff „unverträglich“ ist umfassender als der Begriff „allergisch“, da er sowohl diejenigen umfasst, die mit der Verdauung bestimmter Zusätze Schwierigkeiten haben, als auch jene, bei denen eine spezielle allergische Reaktion festzustellen ist.

Änderungsantrag von Åsa Westlund

Änderungsantrag 27 Erwägung 7

(7) Lebensmittelzusatzstoffe sollten nur zugelassen und verwendet werden, wenn sie den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien genügen. Zusatzstoffe müssen in ihrer Verwendung sicher sein, es muss ein technologisches Erfordernis für ihre Verwendung geben, die Verbraucher dürfen über ihre Verwendung nicht irreführt werden und sie muss diesen einen Nutzen bringen.

(7) Lebensmittelzusatzstoffe sollten nur zugelassen und verwendet werden, wenn sie den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien genügen. Zusatzstoffe müssen in ihrer Verwendung sicher sein, es muss ein technologisches Erfordernis für ihre Verwendung geben, die Verbraucher dürfen über ihre Verwendung nicht irreführt werden und sie muss diesen einen Nutzen bringen. ***Irreführung des Verbrauchers umfasst, wenn auch nicht ausschließlich, Aspekte, die sich auf die Qualität der verwendeten Zutaten, die Naturbelassenheit eines Erzeugnisses oder des Herstellungsverfahrens, seine Nährwertqualität und seinen Gehalt an Früchten und Gemüse beziehen.***

Or. en

Begründung

Dies ist erforderlich für ein besseres einheitliches Verständnis des Ausdrucks „Irreführung der Verbraucher“.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber

Änderungsantrag 28
Erwägung 7 a (neu)

(7a) Irreführung des Verbrauchers beinhaltet unter anderem die Frische, Qualität der verwendeten Inhaltsstoffe, die Natürlichkeit des Produkts oder des Produktionsprozesses oder die Nährstoffqualität des Produkts.

Or. de

Begründung

Diese, nicht umfassende Liste, soll den Begriff der Irreführung konkretisieren.

Änderungsantrag von Mojca Drčar Murko

Änderungsantrag 29
Erwägung 8

(8) Lebensmittelzusatzstoffe müssen **jederzeit** den genehmigten Spezifikationen entsprechen. Die Spezifikationen sollten eine verlässliche Identifizierung des Zusatzstoffs, auch seines Ursprungs, erlauben und die annehmbaren Reinheitskriterien beschreiben. Die bisherigen Spezifikationen für Zusatzstoffe in den Kommissionsrichtlinien 95/31/EG vom 5. Juli 1995 zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, 95/45/EG vom 26. Juli 1995 zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für Lebensmittelfarbstoffe und 96/77/EG vom 2. Dezember 1996 zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel sollten solange gelten, bis die entsprechenden Zusatzstoffe Bestandteil der Anhänge dieser Verordnung sind. Dann sollten die Spezifikationen für solche Zusatzstoffe in einer Verordnung geregelt werden. Sie sollten einen direkten Bezug zu

(8) Lebensmittelzusatzstoffe müssen den genehmigten Spezifikationen entsprechen. Die Spezifikationen sollten eine verlässliche Identifizierung des Zusatzstoffs, auch seines Ursprungs, erlauben und die annehmbaren Reinheitskriterien beschreiben. Die bisherigen Spezifikationen für Zusatzstoffe in den Kommissionsrichtlinien 95/31/EG vom 5. Juli 1995 zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, 95/45/EG vom 26. Juli 1995 zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für Lebensmittelfarbstoffe und 96/77/EG vom 2. Dezember 1996 zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel sollten solange gelten, bis die entsprechenden Zusatzstoffe Bestandteil der Anhänge dieser Verordnung sind. Dann sollten die Spezifikationen für solche Zusatzstoffe in einer Verordnung geregelt werden. Sie sollten einen direkten Bezug zu den Zusatzstoffen in den

den Zusatzstoffen in den Gemeinschaftslisten in den Anhängen dieser Verordnung aufweisen. Da solche Spezifikationen aber im Interesse der Klarheit komplex und umfangreich sein werden, sollten sie nicht Teil dieser Gemeinschaftslisten sein, sondern in einer oder mehreren Verordnungen festgelegt werden.

Gemeinschaftslisten in den Anhängen dieser Verordnung aufweisen. Da solche Spezifikationen aber im Interesse der Klarheit komplex und umfangreich sein werden, sollten sie nicht Teil dieser Gemeinschaftslisten sein, sondern in einer oder mehreren Verordnungen festgelegt werden.

Or. en

Begründung

Das Wort „jederzeit“ sollte gestrichen werden, da Lebensmittelzusatzstoffe nach Lösen in oder Vermischen mit anderen Zusatzstoffen oder Zutaten nicht länger den festgelegten Spezifikationen in allen Aspekten, etwa im Hinblick auf den Wassergehalt, entsprechen können.

Änderungsantrag von Avril Doyle

Änderungsantrag 30 Erwägung 8

(8) Lebensmittelzusatzstoffe müssen **jederzeit** den genehmigten Spezifikationen entsprechen. Die Spezifikationen sollten eine verlässliche Identifizierung des Zusatzstoffs, auch seines Ursprungs, erlauben und die annehmbaren Reinheitskriterien beschreiben. Die bisherigen Spezifikationen für Zusatzstoffe in den Kommissionsrichtlinien 95/31/EG vom 5. Juli 1995 zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, 95/45/EG vom 26. Juli 1995 zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für Lebensmittelfarbstoffe und 96/77/EG vom 2. Dezember 1996 zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel sollten solange gelten, bis die entsprechenden Zusatzstoffe Bestandteil der Anhänge dieser Verordnung sind. Dann sollten die Spezifikationen für solche

(8) Lebensmittelzusatzstoffe müssen den genehmigten Spezifikationen entsprechen. Die Spezifikationen sollten eine verlässliche Identifizierung des Zusatzstoffs, auch seines Ursprungs, erlauben und die annehmbaren Reinheitskriterien beschreiben. Die bisherigen Spezifikationen für Zusatzstoffe in den Kommissionsrichtlinien 95/31/EG vom 5. Juli 1995 zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, 95/45/EG vom 26. Juli 1995 zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für Lebensmittelfarbstoffe und 96/77/EG vom 2. Dezember 1996 zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel sollten solange gelten, bis die entsprechenden Zusatzstoffe Bestandteil der Anhänge dieser Verordnung sind. Dann sollten die Spezifikationen für solche Zusatzstoffe in einer Verordnung geregelt

Zusatzstoffe in einer Verordnung geregelt werden. Sie sollten einen direkten Bezug zu den Zusatzstoffen in den Gemeinschaftslisten in den Anhängen dieser Verordnung aufweisen. Da solche Spezifikationen aber im Interesse der Klarheit komplex und umfangreich sein werden, sollten sie nicht Teil dieser Gemeinschaftslisten sein, sondern in einer oder mehreren Verordnungen festgelegt werden.

werden. Sie sollten einen direkten Bezug zu den Zusatzstoffen in den Gemeinschaftslisten in den Anhängen dieser Verordnung aufweisen. Da solche Spezifikationen aber im Interesse der Klarheit komplex und umfangreich sein werden, sollten sie nicht Teil dieser Gemeinschaftslisten sein, sondern in einer oder mehreren Verordnungen festgelegt werden.

Or. en

Begründung

Das Wort „jederzeit“ sollte gestrichen werden, da Lebensmittelzusatzstoffe nach Lösen in oder Vermischen mit anderen Zusatzstoffen oder Zutaten nicht länger den festgelegten Spezifikationen in allen Aspekten, etwa im Hinblick auf den Wassergehalt, entsprechen können.

Änderungsantrag von Pilar Ayuso

Änderungsantrag 31 Erwägung 12

(12) Ein Zusatzstoff, der in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel fällt, sollte **zunächst** nach dieser **und anschließend** nach der vorliegenden Verordnung zugelassen werden.

(12) Ein Zusatzstoff, der in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel fällt, sollte nach dieser **ebenso wie** nach der vorliegenden Verordnung zugelassen werden.

Or. en

Begründung

It was understood that, under Regulation (EC) No 1829/2003, a ‘one-door-one-key’ procedure for the authorisation of GM derived foods and food ingredients would be adopted. The requirement for a GM derived food additive to be authorised in accordance with 1829/2003 before it may be assessed for inclusion in Annexes II and III of the proposed food additives Regulation appears to go against this approach and may result in the additive having to undergo two separate authorisation procedures. This would be excessively bureaucratic and could lead to delays.

A stream-lined procedure for authorising GM derived food additives should be ensured, in-line with the 'one-door-one-key' approach intended under Regulation (EC) No 1829/2003, that is, that when evaluation for authorisation under 1829/2003/EC and under this Regulation are required, they are both carried out jointly under one single EFSA assessment, instead of following two separate authorisation procedures.

Änderungsantrag von Avril Doyle

Änderungsantrag 32
Erwägung 12

(12) Ein Zusatzstoff, der in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel fällt, sollte **zunächst** nach dieser **und anschließend** nach der vorliegenden Verordnung zugelassen werden.

(12) Ein Zusatzstoff, der in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel fällt, sollte nach dieser **ebenso wie** nach der vorliegenden Verordnung zugelassen werden.

Or. en

Begründung

Beabsichtigt war, dass durch die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 ein einheitliches Verfahren („eine Tür, ein Schlüssel“) für die Zulassung von aus genmanipulierten Stoffen hergestellte Lebensmittel oder Lebensmittelzusätze beschlossen wird. Die Forderung, dass ein aus genmanipulierten Stoffen hergestellter Lebensmittelzusatz in die entsprechende Verordnung 1829/2003 zugelassen sein muss, bevor er in die Anhänge II und III der vorgeschlagenen Verordnung über Lebensmittelzusätze aufgenommen wird, scheint diesem Ansatz zu widersprechen und könnte dazu führen, dass der Zusatz zwei getrennte Zulassungsverfahren durchlaufen müsste. Dies wäre übermäßig bürokratisch und könnte zu Verzögerungen führen.

Änderungsantrag von Horst Schnellhardt

Änderungsantrag 33
Artikel 1 Buchstabe b

b) Bedingungen für die Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen in Lebensmitteln, Lebensmittelzusatzstoffen und Lebensmittelenzymen

b) Bedingungen für die Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen in Lebensmitteln, **einschließlich** Lebensmittelzusatzstoffen und Lebensmittelenzymen **gemäß Verordnung (EG) XY/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates über Lebensmittelenzyme und**

**Lebensmittelaromen gemäß Verordnung
(EG) XY/2006 des Europäischen
Parlamentes und des Rates über Aromen
und bestimmte Lebensmittelzutaten mit
Aromaeigenschaften.**

Or. de

Begründung

Die vorliegende Verordnung sollte Bezug auf das gesamte Lebensmittelzusatzstoffpaket nehmen. Dadurch sind anschließende Korrekturen unnötig.

Änderungsantrag von Avril Doyle

Änderungsantrag 34
Artikel 1 Buchstabe b

b) Bedingungen für die Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen in Lebensmitteln, Lebensmittelzusatzstoffen **und** Lebensmittelenzymen;

b) Bedingungen für die Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen in Lebensmitteln, Lebensmittelzusatzstoffen, Lebensmittelenzymen **und Lebensmittelaromen;**

Or. en

Begründung

The Commission and Member States have apparently agreed the explicit inclusion of additives used in 'food flavourings' in Annex III, for consistency in the application of rules for 'additives to additives'. [Flavourings are now covered under 'foods' as specified in the Definitions – Article 3: "(ii) foods, whether dried or in concentrated form, including flavourings...]". There should be a consistent approach in the rules applying to additives used in additives, enzymes and flavourings and a consistent revision of the provisions in this respect in the whole text should be ensured if such rules are modified from the current provisions.

Änderungsantrag von Åsa Westlund

Änderungsantrag 35
Artikel 1 a (neu)

Artikel 1a

Lebensmittel, die Zusätze enthalten, welche

***nicht dieser Verordnung entsprechen,
dürfen nicht vermarktet werden.***

Or. en

Begründung

Dies weist explizit darauf hin, was im Vorschlag bereits angedeutet, im vorliegenden Text aber nicht gesagt wird. Wenn Lebensmittel Zusätze enthalten, die nicht den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen, dürfen sie nicht zum Markt zugelassen werden.

Änderungsantrag von Kathy Sinnott

Änderungsantrag 36
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b

b) Stoffe, die gemäß den Gemeinschaftsbestimmungen über Pflanzenschutz für den Schutz von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen verwendet werden;

b) Stoffe, die gemäß den Gemeinschaftsbestimmungen über Pflanzenschutz für den Schutz von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen verwendet werden, ***sofern sie nicht im Endprodukt verbleiben;***

Or. en

Änderungsantrag von Carl Schlyter, Bart Staes

Änderungsantrag 37
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b

b) Stoffe, die gemäß den Gemeinschaftsbestimmungen über Pflanzenschutz für den Schutz von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen verwendet werden;

b) Stoffe, die gemäß den Gemeinschaftsbestimmungen über Pflanzenschutz für den Schutz von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen verwendet werden, ***ausgenommen Pflanzenschutzmittel, die nach der Ernte als Konservierungsmittel verwendet werden;***

Or. en

Begründung

Schädlingsbekämpfungsmittel wie Methylcyclopropan (1-MCP), die nach der Ernte zur Konservierung von Obst und Gemüse (insbesondere Äpfel) verwendet werden, fallen in den

Anwendungsbereich dieser Verordnung.

Änderungsantrag von Ria Oomen-Ruijten

Änderungsantrag 38
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d a (neu)

da) mikrobielle Kulturen, die bei der Herstellung von Lebensmitteln verwendet werden und Lebensmittelzusätze erzeugen können, aber nicht speziell dazu verwendet werden, diese zu erzeugen.

Or. en

Begründung

1. To create consistency with the Proposal for a Regulation on Food Enzymes (COM (2006) 425 final , Article 2.4) and to harmonize regulations in the Authorisation package (COM (2006) 423 final), microbial cultures producing food additives should be excluded from the scope of the draft regulation.

2. Microbial cultures that are used to produce fermented products (e.g. yoghurt, cheese, sausages, sauerkraut) are not to be considered as enzymes or additives, although they are- by nature- able to produce them. The presence of these additives that are actually generated by the fermentation process during the manufacture of the food, primarily do not have a technological function in itself. This would avoid case by case discussion and legal uncertainty.

Änderungsantrag von Åsa Westlund

Änderungsantrag 39
Artikel 2 Absatz 5

5. Gegebenenfalls kann nach dem Verfahren des **Artikels 28 Absatz 2** entschieden werden, ob diese Verordnung für einen bestimmten Stoff gilt oder nicht.

5. Gegebenenfalls kann nach dem **Regelungsverfahren mit Kontrolle** gemäß **Artikels 28 Absatz 2a** entschieden werden, ob diese Verordnung für einen bestimmten Stoff gilt oder nicht.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, um den Text an die Bestimmungen betreffend das

neue Komitologieverfahren anzupassen.

Änderungsantrag von Ria Oomen-Ruijten

Änderungsantrag 40

Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Unterabsatz 2 Einleitung letzter Satz

folgende Stoffe gelten **jedoch** nicht als
Lebensmittelzusatzstoffe:

folgende Stoffe gelten nicht als
Lebensmittelzusatzstoffe:

Or. en

Begründung

Die in der Liste von Absatz 2 Buchstabe a enthaltenen Stoffe sind Lebensmittelzutaten, die sich von Lebensmittelzusatzstoffen unterscheiden. Das Wort „jedoch“ kann gestrichen werden, um Verwirrung zu vermeiden und den Eindruck zu erwecken, dass einer dieser Stoffe als Lebensmittelzusatzstoff hätte betrachtet werden können.

Änderungsantrag von Ria Oomen-Ruijten

Änderungsantrag 41

Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i

i) **Lebensmittel, die** Monosaccharide,
Disaccharide oder Oligosaccharide als
Süßungsmittel **enthalten**;

i) Lebensmittel, die Monosaccharide,
Disaccharide oder Oligosaccharide, **sowie**
Lebensmittel, die diese als Süßungsmittel
enthalten;

Or. en

Begründung

Da Monosaccharide und Saccharide (und im begrenzten Umfang auch kurzkettige Saccharide) haben Süßungseigenschaften; Ausnahmen sollten sich daher unmittelbar auf die Stoffe selbst statt auf die Lebensmittel, die diese Stoffe enthalten richten. Es könnte daher logisch gefolgert werden, dass Lebensmittel, die diese Stoffe enthalten, nicht als Lebensmittelzusatzstoffe betrachtet werden.

Änderungsantrag von Horst Schnellhardt

Änderungsantrag 42

Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i

i) Lebensmittel, die Monosaccharide, Disaccharide oder Oligosaccharide **als Süßungsmittel** enthalten;

i) Lebensmittel, die Monosaccharide, Disaccharide oder Oligosaccharide enthalten **und wegen ihrer süßenden Eigenschaften verwendet werden;**

Or. de

Begründung

Der Begriff „Süßungsmittel“ sollte Zusatzstoffen vorbehalten bleiben.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber

Änderungsantrag 43

Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i

i) Lebensmittel, die Monosaccharide, Disaccharide oder Oligosaccharide **als Süßungsmittel** enthalten;

i) Lebensmittel, die Monosaccharide, Disaccharide oder Oligosaccharide enthalten **und wegen ihrer süßenden Eigenschaften verwendet werden;**

Or. de

Begründung

Der Begriff „Süßungsmittel“ sollte Zusatzstoffen vorbehalten bleiben.

Änderungsantrag von Horst Schnellhardt

Änderungsantrag 44

Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii

ii) Lebensmittel, getrocknet oder in konzentrierter Form, mit aromatischen Stoffen, die bei der Herstellung von Lebensmittelzubereitungen wegen ihrer aromatisierenden, geschmacklichen oder ernährungsphysiologischen Eigenschaften beigegeben werden und eine färbende Nebenwirkung haben;

ii) Lebensmittel, getrocknet oder in konzentrierter Form, mit aromatischen Stoffen, die bei der Herstellung von Lebensmittelzubereitungen wegen ihrer aromatisierenden, geschmacklichen oder ernährungsphysiologischen Eigenschaften beigegeben werden und eine färbende Nebenwirkung **und eine zusätzliche technologische Wirkung** haben;

Or. de

Begründung

In diesem Zusammenhang ist nicht nur eine färbende, sondern jegliche technologische Wirkung, wie beispielsweise eine antioxidative Wirkung, von Interesse. Zudem sind die technologischen Wirkungen, zum Beispiel im Falle der färbenden Lebensmittel, nicht nur Nebenwirkungen.

Änderungsantrag von Ria Oomen-Ruijten

Änderungsantrag 45

Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii

ii) Lebensmittel, getrocknet oder in konzentrierter Form, mit aromatischen Stoffen, die bei der Herstellung von Lebensmittelzubereitungen wegen ihrer aromatisierenden, geschmacklichen oder ernährungsphysiologischen Eigenschaften beigegeben werden und beispielsweise eine **färbende** Nebenwirkung haben;

ii) Lebensmittel, getrocknet oder in konzentrierter Form, mit aromatischen Stoffen, die bei der Herstellung von Lebensmittelzubereitungen wegen ihrer aromatisierenden, geschmacklichen oder ernährungsphysiologischen Eigenschaften beigegeben werden und beispielsweise eine Nebenwirkung, **z.B. Färbung**, haben;

Or. en

Begründung

In dem Absatz wird auf Lebensmittel hingewiesen, die oft nicht wegen ihrer aromatisierenden, geschmacklichen oder ernährungsphysiologischen Eigenschaften verwendet werden, sondern wegen einer anderen Nebenwirkung, etwa wegen ihrer färbenden Eigenschaften; daher wird vorgeschlagen, die färbende Wirkung als Beispiel zu nennen.

Änderungsantrag von Avril Doyle

Änderungsantrag 46

Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer viii

viii) Blutplasma, Speisegelatine, Proteinhydrolysate und deren Salze, Milcheiweiß und Gluten;

viii) Blutplasma, **Blutproteine**, Speisegelatine, Proteinhydrolysate und deren Salze, Milcheiweiß und Gluten;

Or. en

Begründung

Blutproteine sollten in diese Liste aufgenommen werden. Blutplasma war die erste Blutfraktion oder das erste Blutprotein, das in Lebensmitteln verwendet wurde. Inzwischen

sind andere Blutfraktionen/Blutproteine mit ähnlichen Anwendungen wie die in der Liste von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer viii erwähnten Proteine entwickelt worden.

Änderungsantrag von Ria Oomen-Ruijten

Änderungsantrag 47

Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e Ziffern I und ii

i) Zusatz von Monosacchariden, Disacchariden **oder Oligosacchariden** oder

ii) Zusatz von Lebensmitteln, die Monosaccharide, Disaccharide **oder Oligosaccharide** als Süßungsmittel enthalten;

i) Zusatz von Monosacchariden **oder** Disacchariden oder

ii) Zusatz von Lebensmitteln, die Monosaccharide **oder** Disaccharide als Süßungsmittel enthalten;

Or. en

Begründung

Um Übereinstimmung mit Richtlinie 94/35 über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, Richtlinie 90/496 über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln sowie der Verordnung 1924/2006 über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel zu schaffen, sollte sich die Definition für Lebensmittel ohne Zuckerzusatz nur auf Mono- oder Disaccharide beziehen. Hinweise auf Oligosaccharide sollten daher gestrichen werden.

Änderungsantrag von Horst Schnellhardt

Änderungsantrag 48

Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe f

f) brennwertvermindert“: Lebensmittel mit einem Brennwert, der gegenüber dem Brennwert des ursprünglichen Lebensmittels oder eines gleichartigen Erzeugnisses mindestens um **30%** vermindert ist.

f) brennwertvermindert“: Lebensmittel mit einem Brennwert, der gegenüber dem Brennwert des ursprünglichen Lebensmittels oder eines gleichartigen Erzeugnisses mindestens um **25%** vermindert ist.

Or. de

Begründung

Der Codex Alimentarius fordert eine 25 %ige Reduzierung des Energiegehaltes. Da die bisher bestehende Diskrepanz immer wieder zu Handelshemmnissen führte, ist die Änderung notwendig.

Änderungsantrag von Bogusław Sonik

Änderungsantrag 49 Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe f

f) „brennwertvermindert“: Lebensmittel mit einem Brennwert, der gegenüber dem Brennwert des ursprünglichen Lebensmittels oder eines gleichartigen Erzeugnisses mindestens um **30%** vermindert ist.

f) „brennwertvermindert“: Lebensmittel mit einem Brennwert, der gegenüber dem Brennwert des ursprünglichen Lebensmittels oder eines gleichartigen Erzeugnisses mindestens um **25%** vermindert ist.

Or. pl

Begründung

Wymóg zmniejszenie wartości energetycznej żywności o przynajmniej 30% po to żeby mogła być zaklasyfikowana jako żywność o 'zmniejszonej wartości energetycznej' ciężko osiągnąć i jest on niezgodny z międzynarodowymi normami tj. z Kodeksem Żywnościowym (Codex Alimentarius). Jeśli zostanie utrzymana wartość progowa 30%, to nowatorskie rozwiązania w zakresie artykułów spożywczych o obniżonej wartości energetycznej zostaną zahamowane, co niewątpliwie będzie ze szkodą biorąc pod uwagę obecne zagrożenia spowodowane otyłością. Tego typu zapis niezbyt pasuje do ogólnej polityki w zakresie zmiany receptury żywności w celu oferowania zdrowszych artykułów, które powinny również zawierać artykuły o obniżonej wartości energetycznej. Wartość progowa powinna zostać obniżona na 25% zgodnie z wytycznymi uzgodnionymi na szczeblu międzynarodowym w Kodeksie Żywnościowym (Codex Alimentarius).

Änderungsantrag von Avril Doyle

Änderungsantrag 50 Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe f

f) „brennwertvermindert“: Lebensmittel mit einem Brennwert, der gegenüber dem Brennwert des ursprünglichen Lebensmittels oder eines gleichartigen Erzeugnisses mindestens um **30%** vermindert ist.

f) „brennwertvermindert“: Lebensmittel mit einem Brennwert, der gegenüber dem Brennwert des ursprünglichen Lebensmittels oder eines gleichartigen Erzeugnisses mindestens um **25%** vermindert ist.

Or. en

Begründung

Das Erfordernis nach einer Reduzierung des Brennwertes eines Lebensmittels auf mindestens 30%, um es als „brennwertvermindert“ einstufen zu können, ist schwer zu erfüllen und nicht im Einklang mit internationalen Normen, d.h. dem Codex Alimentarius. Wenn am

Schwellenwert von 30% festgehalten wird, bedeutet dies ein Hindernis für Innovationen im Bereich der Lebensmittel mit vermindertem Brennwert, was vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Befürchtungen im Hinblick auf Fettleibigkeit bedauerlich wäre. Dies ist nicht im Einklang mit der allgemeinen Politik, Lebensmittel so umzugestalten, dass sie gesündere Möglichkeiten bieten, worunter auch die Verringerung des Brennwerts gehört. Die Schwelle sollte auf 25% im Einklang mit den international vereinbarten Leitlinien des Codex Alimentarius

Änderungsantrag von John Bowis

Änderungsantrag 51 Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe f

f) „brennwertvermindert“: Lebensmittel mit einem Brennwert, der gegenüber dem Brennwert des ursprünglichen Lebensmittels oder eines gleichartigen Erzeugnisses mindestens um **30%** vermindert ist.

f) „brennwertvermindert“: Lebensmittel mit einem Brennwert, der gegenüber dem Brennwert des ursprünglichen Lebensmittels oder eines gleichartigen Erzeugnisses mindestens um **30%** vermindert ist.

Or. en

Begründung

Die Änderung eröffnet den Weg zur Angleichung an internationale Normen. Laut der Norm des Codex kann von einem verminderten Brennwert gesprochen werden, wenn eine Verringerung des Brennwerts um 25% vorliegt. Da die Grenze in diesem Vorschlag die Bedingung betrifft, die im Hinblick auf die Verwendung von Süßungsmitteln erfüllt werden muss, würde eine Änderung den Weg zu einer Angleichung der gemeinschaftlichen Normen und der Normen des Codex im Hinblick auf nährwertbezogene Angaben ebnen.

Änderungsantrag von Avril Doyle

Änderungsantrag 52 Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe g

g) „Tafelsüße“: Zubereitungen zugelassener Süßungsmittel, die andere Lebensmittelzusatzstoffe und/oder Lebensmittelzutaten enthalten können und die als **Zuckeraustauschstoffe** zur Abgabe an den Endverbraucher bestimmt sind.

g) „Tafelsüße“: Zubereitungen zugelassener Süßungsmittel, die andere Lebensmittelzusatzstoffe und/oder Lebensmittelzutaten enthalten können und die als **Austauschstoffe für die verschiedenen Zuckerarten** zur Abgabe an den Endverbraucher bestimmt sind.

Or. en

Begründung

Die Definition sollte sich auf die verschiedenen „Zuckerarten“ anstelle von „Zucker“ beziehen, da „Zucker“ (d.h. Sacchrose) nicht das einzige nährwerthaltige Kohlehydrat mit Süßungseigenschaften ist.

Änderungsantrag von Ria Oomen-Ruijten

Änderungsantrag 53

Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe g a (neu)

ga) „Lebensmittel mit verringertem Zuckergehalt“, sind Lebensmittel, in denen der Gesamtgehalt an Monosacchariden und Disacchariden gegenüber einem vergleichbaren Erzeugnis um mindestens 30% verringert ist.

Or. en

Begründung

1. Schaffung einer Übereinstimmung mit der Verordnung 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben; gemäß dieser Verordnung kann die Reduzierungsangabe verwendet werden, wenn der Gehalt eines bestimmten Nährstoffes (spezielle Fett oder Zucker) gegenüber einem vergleichbaren Produkt um 30% verringert ist.

2. Um rechtliche Klarheit zu schaffen, sollte eine Definition des Begriffs „Lebensmittel mit verringertem Zuckergehalt“ in die Rechtsvorschrift aufgenommen werden.

3. Der Hinweis auf Monosaccharide und Dissaccharide in dieser Definition ist im Einklang mit Artikel 2 Buchstabe e Ziffern (i) und (ii) und ist auch hier zu verwenden, um jede Fehlinterpretation des Begriffs „Zucker“ zu vermeiden.

Änderungsantrag von Avril Doyle

Änderungsantrag 54

Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe g b (neu)

gb) 'Quantum satis' bedeutet, dass keine Höchstmenge festgelegt ist. Dennoch müssen Zusätze im Einklang mit guten Herstellungsmethoden, Mengen, die nicht größer als für den angestrebten Zweck unbedingt notwendig sind, und ohne

Irreführung des Verbrauchers¹ verwendet werden.

¹ *Angepasste Definition von Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie 94/35/EG (Süßungsmittel)*

Or. en

Begründung

Quantum satis: Eine Definition für 'Quantum satis', worauf in Artikel 10 Absatz 2 verwiesen wird, muss in diesem Artikel zusammen mit den anderen Definitionen enthalten sein.

Änderungsantrag von Horst Schnellhardt

Änderungsantrag 55
Artikel 4 Absatz 1

1. Nur die in der Gemeinschaftsliste in Anhang II aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe dürfen als solche in Verkehr gebracht und in Lebensmitteln verwendet werden, ***auch in Lebensmitteln für besondere Ernährungszwecke, für die die Richtlinie 89/398/EWG gilt.***

1. Nur die in der Gemeinschaftsliste in Anhang II aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe dürfen als solche in Verkehr gebracht und in Lebensmitteln ***für die dort genannten und aufgeführten Zwecke*** verwendet werden.

Or. de

Begründung

Die in der Richtlinie Nr. 95/2/EG Zweckbindung der Zusatzstoffe sollte auch in der neuen Verordnung festgeschrieben werden, um Missbrauch und Rechtsunsicherheiten vorzubeugen.

Änderungsantrag von Avril Doyle

Änderungsantrag 56
Artikel 4 Absatz 5

5. Die Lebensmittelzusatzstoffe müssen ***jederzeit*** den in Artikel 12 genannten Merkmalen entsprechen.

5. Die Lebensmittelzusatzstoffe müssen den in Artikel 12 genannten Merkmalen entsprechen.

Or. en

Begründung

Das Wort „jederzeit“ sollte gestrichen werden, da Lebensmittelzusätze nach Lösen in oder Vermischung mit anderen Zusätzen oder Zutaten nicht länger in jeder Hinsicht den festgelegten Spezifikationen (beispielsweise im Hinblick auf den Wassergehalt) entsprechen können.

Änderungsantrag von Mojca Drčar Murko

Änderungsantrag 57 Artikel 4 Absatz 5

5. Die Lebensmittelzusatzstoffe müssen **jederzeit** den in Artikel 12 genannten Merkmalen entsprechen.

5. Die Lebensmittelzusatzstoffe müssen den in Artikel 12 genannten Merkmalen entsprechen.

Or. en

Begründung

Das Wort „jederzeit“ sollte gestrichen werden, da Lebensmittelzusätze nach Lösen in oder Vermischung mit anderen Zusätzen oder Zutaten nicht länger in jeder Hinsicht den festgelegten Spezifikationen (beispielsweise im Hinblick auf den Wassergehalt) entsprechen können

Änderungsantrag von Horst Schnellhardt

Änderungsantrag 58 Artikel 4 a (neu)

Artikel 4a

Es darf kein Lebensmittelzusatzstoff und / oder Lebensmittel, der bzw. das einen solchen Lebensmittelzusatzstoff enthält, in Verkehr und / oder Umlauf gebracht werden, wenn die Anwendung dieses Lebensmittelenzyms nicht den Forderungen dieser Verordnung entspricht.

Or. de

Begründung

Das explizite Verbot der Verwendung solcher Stoffe dient klarerer Rechtssprechung und soll Rechtsunsicherheiten von vornherein ausschließen.

Änderungsantrag von Kathy Sinnott

Änderungsantrag 59
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a

a) es bei der vorgeschlagenen Dosis für den Verbraucher gesundheitlich unbedenklich ist, soweit die verfügbaren wissenschaftlichen Daten ein Urteil hierüber erlauben;

a) es bei der vorgeschlagenen Dosis **bzw. unter den vorgeschlagenen Bedingungen** für den Verbraucher gesundheitlich unbedenklich ist, soweit die verfügbaren wissenschaftlichen Daten ein Urteil hierüber erlauben;

Or. en

Begründung

Die Gesundheit des Verbrauchers könnte durch die Bedingungen beeinträchtigt werden, unter denen der Lebensmittelzusatz verwendet wird. Veränderungen der Temperatur können beispielsweise einen Stoff giftiger machen. Ein Beispiel dafür ist Aspartam: Untersuchungen haben gezeigt, dass dieser Stoff bei Erwärmung in verschiedene Stoffe zerfällt, von denen einige (etwa Methanol) giftig sind.

Änderungsantrag von Åsa Westlund

Änderungsantrag 60
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b

b) eine hinreichende technische Notwendigkeit besteht und andere, wirtschaftlich und technisch praktikable Methoden nicht zur Verfügung stehen;

b) eine hinreichende technische Notwendigkeit **im Hinblick auf den Nutzen für den Verbraucher** besteht und andere, wirtschaftlich und technisch praktikable Methoden nicht zur Verfügung stehen;

Or. en

Begründung

Wenn es Alternativen gibt, die ein geringeres Risiko für die menschliche Gesundheit, die

Freiheit der Wahl und die Umwelt bedeuten, sollten diese in erster Linie genutzt werden.

Änderungsantrag von Kathy Sinnott

Änderungsantrag 61
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c a (neu)

ca) er nicht zur Verringerung des Angebots an Lebensmitteln für Personen beiträgt, die unter Allergien leiden oder bei denen eine Unverträglichkeit gegenüber bestimmten Lebensmitteln vorliegt;

Or. en

Begründung

Ein Zusatzstoff oder die Verwendung eines Zusatzstoffs kann sowohl Vorteile wie Nachteile nach den oben genannten Kriterien haben. Letztendlich müssen daher die verschiedenen Vor- und Nachteile gegeneinander abgewogen werden. Der Ausdruck „Unverträglichkeit“ ist umfassender als „allergisch“, da er die, die Schwierigkeiten mit der Verdauung bestimmter Zusatzstoffe haben, ebenso einschließt wie jene, die spezifische allergische Reaktionen zeigen.

Änderungsantrag von Carl Schlyter, Bart Staes

Änderungsantrag 62
Artikel 5 Absatz 1 a (neu)

1a. Nanopartikel dürfen nicht als Lebensmittelzusatzstoffe verwendet werden.

Or. en

Begründung

Nanopartikel bedürfen einer speziellen Risikobewertung. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind nicht geeignet, die speziellen Risiken, die mit dieser in der Entwicklung befindlichen Technologie verbunden sind, zu bewerten. Wenn Nanopartikel in der Lebensmittelherstellung verwendet werden, sollten für sie spezielle Rechtsvorschriften gelten.

Änderungsantrag von Kathy Sinnott

Änderungsantrag 63
Artikel 5 Absatz 1 b (neu)

1b. Wenn ein Zusatzstoff Auswirkungen auf die Gesundheit gemäß Absatz 1 Buchstabe aa, auf die Umwelt gemäß Absatz 1 Buchstabe cb oder das Angebot an Nahrungsmittel für Allergiker oder Personen mit Unverträglichkeit gegenüber bestimmten Lebensmittel gemäß Absatz 1 Buchstabe ca hat, kann er zugelassen werden, sofern die in Absatz 2 genannten Vorteile für die Verbraucher jene Nachteile überwiegen.

Or. en

Begründung

Ein Zusatzstoff oder die Verwendung eines Zusatzstoffs kann sowohl Vorteile wie Nachteile nach den oben genannten Kriterien haben. Letztendlich müssen daher die verschiedenen Vor- und Nachteile gegeneinander abgewogen werden. Der Ausdruck „Unverträglichkeit“ ist umfassender als „allergisch“, da er die, die Schwierigkeiten mit der Verdauung bestimmter Zusatzstoffe haben, ebenso einschließt wie jene, die spezifische allergische Reaktionen zeigen.

Änderungsantrag von Åsa Westlund

Änderungsantrag 64
Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c

c) zur Förderung der gleich bleibenden Qualität oder Stabilität eines Lebensmittels oder Verbesserung seiner organoleptischen Eigenschaften, vorausgesetzt, dass dies sich nicht so auf Art, Substanz oder Qualität des Lebensmittels auswirkt, dass der Verbraucher getäuscht wird;

c) zur Förderung der gleich bleibenden Qualität oder Stabilität eines Lebensmittels oder Verbesserung seiner organoleptischen Eigenschaften, vorausgesetzt, dass dies sich nicht so auf Art, Substanz oder Qualität des Lebensmittels auswirkt, dass der Verbraucher getäuscht wird. ***Dazu gehören beispielsweise Frische, Qualität der verwendeten Zutaten, Naturbelassenheit eines Produkts und Gehalt an Frucht und Gemüse;***

Or. en

Änderungsantrag von David Martin, Åsa Westlund

Änderungsantrag 65
Artikel 5 Absatz 3 a (neu)

3a. Mit Ausnahme von Wissen und Information seitens des Rechteinhabers, die vertraulich zu behandeln sind, muss in der Zulassung eines Lebensmittelszusatzes ausdrücklich und transparent auf die Überlegungen im Hinblick auf die in den Absätzen 1 bis 3 niedergelegten Kriterien hingewiesen und die Grundlage für die abschließende Entscheidung dargelegt werden.

Or. en

Begründung

Dies erhöht Offenheit und Transparenz der Zulassung von Zusätzen durch die öffentliche Darlegung, wie die Zulassung den im Vorschlag festgelegten Bedingungen entspricht.

Änderungsantrag von John Bowis

Änderungsantrag 66
Artikel 5 Absatz 3 a (neu)

3a. Mit Ausnahme von Wissen und Information seitens des Rechteinhabers, die vertraulich zu behandeln sind, muss in der Zulassung eines Lebensmittelszusatzes ausdrücklich und transparent auf die Überlegungen, die im Hinblick auf die in den Absätzen 1 bis 3 niedergelegten Kriterien hingewiesen und die Grundlage für die abschließende Entscheidung dargelegt werden.

Or. en

Begründung

Dies erhöht Offenheit und Transparenz der Zulassung von Zusätzen durch die öffentliche Darlegung, wie die Zulassung der im Vorschlag festgelegten Bedingungen entspricht.

Änderungsantrag von Ria Oomen-Ruijten

Änderungsantrag 67
Artikel 6 Buchstabe a

a) als Zuckerersatz bei der Herstellung von brennwertverminderten Lebensmitteln, von nicht kariogenen Lebensmitteln oder von Lebensmitteln ohne Zuckerzusatz eingesetzt wird;

a) als Zuckerersatz bei der Herstellung von brennwertverminderten Lebensmitteln, von nicht kariogenen Lebensmitteln, **von Lebensmitteln mit verringertem Zuckergehalt** oder von Lebensmitteln ohne Zuckerzusatz eingesetzt wird;

Or. en

Begründung

1. Um Konsistenz mit der Verordnung 1924/2006 über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel zu schaffen, die die Angabe „reduzierter Zuckeranteil“ zulässt.

2. Um rechtliche Klarheit zu schaffen, sollte eine Definition für Lebensmittel mit verringertem Zuckergehalt in diese Rechtsvorschrift einbezogen werden.

Änderungsantrag von Carl Schlyter, Bart Staes

Änderungsantrag 68
Artikel 6 Buchstabe b

b) als Zuckerersatz die Haltbarkeit verbessert;

entfällt

Or. en

Begründung

Verlängerung der Haltbarkeit ist nicht der wichtigste Zweck bei der Verwendung von Süßungsmitteln und wird auch nicht durch die Definition für Süßungsmittel des Anhangs I gedeckt. Sofern Süßungsmittel für die Verlängerung der Haltbarkeit verwendet werden, sollten sie gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 zugelassen sein.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber

Änderungsantrag 69
Artikel 6 Buchstabe b

b) *als Zuckerersatz* die Haltbarkeit verbessert;

b) die Haltbarkeit verbessert;

Or. de

Begründung

Der Ersatz von Zucker durch Zuckerersatz verbessert nicht in jedem Fall die Haltbarkeit.

Änderungsantrag von Avril Doyle

Änderungsantrag 70
Artikel 6 Buchstabe b

b) *als Zuckerersatz* die Haltbarkeit verbessert;

b) die Haltbarkeit verbessert;

Or. en

Begründung

Eine Ersetzung von Zucker durch Süßungsmittel verbessert nicht per se die Haltbarkeit.

Änderungsantrag von Carl Schlyter, Bart Staes

Änderungsantrag 71
Artikel 7

Ein Lebensmittelzusatzstoff darf nur in die Gemeinschaftsliste in Anhang II in der Klasse Farbstoffe aufgenommen werden, wenn er einem oder mehreren der in Artikel 5 Absatz 2 aufgeführten Zwecken dient oder:

Ein Lebensmittelzusatzstoff darf nur in die Gemeinschaftsliste in Anhang II in der Klasse Farbstoffe aufgenommen werden, wenn er einem oder mehreren der in Artikel 5 Absatz 2 aufgeführten Zwecken oder ***der Wiederherstellung des ursprünglichen Aussehens eines Lebensmittels dient, bei dem die Farbe durch Verarbeitung, Lagerung, Verpackung und Verteilung beeinträchtigt wurde, wodurch dieses weniger akzeptabel erscheinen könnte, ohne dass der Verbraucher dadurch irregeführt wird, weil er glaubt, das Lebensmittel sei frischer oder weniger intensiv verarbeitet, als es tatsächlich der Fall ist.***

a) das ursprüngliche Erscheinungsbild von Lebensmitteln wiederherstellt, deren Farbe durch Verarbeitung, Lagerung, Verpackung und Vertrieb so beeinträchtigt wurde, dass sie nicht mehr appetitlich aussehen;

b) Lebensmittel äußerlich ansprechender macht;

c) normalerweise farblose Lebensmittel färbt.

Or. en

Begründung

Die Verwendung von Farbstoffen darf den Verbraucher nicht dadurch irreführen, dass „unansehnliche“ Lebensmittel optisch attraktiv gemacht werden, indem beim Verbraucher der falsche Eindruck erweckt wird, bestimmte Zutaten seien verwendet worden oder ein stark verarbeitetes Lebensmittel sei natürlicher und frischer als es tatsächlich der Fall ist.

Änderungsantrag von Mojca Drčar Murko

Änderungsantrag 72 Artikel 7 Buchstaben b und c

b) Lebensmittel äußerlich ansprechender macht;

b) Lebensmittel äußerlich ansprechender macht, **z.B. dazu beiträgt, Geschmacksstoffe festzustellen, die normalerweise mit bestimmten Lebensmitteln assoziiert werden, oder normalerweise farblose Lebensmittel färbt.**

c) normalerweise farblose Lebensmittel färbt.

Or. en

Begründung

Die bestehende Richtlinie über Farbstoffe erlaubt die Verwendung von Farbstoffen, um dazu beizutragen, Geschmacksstoffe festzustellen, die normalerweise mit speziellen Lebensmitteln assoziiert werden, und ansonsten farblosen Lebensmitteln Farbe zu geben. Diese Bestimmung sollte auch in diesem Verordnungsvorschlag enthalten sein.

Änderungsantrag von Ria Oomen-Ruijten

Änderungsantrag 73
Artikel 7 Buchstaben b und c

b) Lebensmittel äußerlich ansprechender macht;

b) Lebensmittel äußerlich ansprechender macht, **z.B. dazu beiträgt, Geschmacksstoffe festzustellen, die normalerweise mit bestimmten Lebensmitteln assoziiert werden, oder normalerweise farblose Lebensmittel färbt.**

c) normalerweise farblose Lebensmittel färbt.

Or. en

Begründung

Die bestehende Richtlinie über Farbstoffe erlaubt die Verwendung von Farbstoffen, um dazu beizutragen, Geschmacksstoffe festzustellen, die normalerweise mit speziellen Lebensmitteln assoziiert werden, und ansonsten farblosen Lebensmitteln Farbe zu geben. Diese Bestimmung sollte auch in diesem Verordnungsvorschlag enthalten sein.

Änderungsantrag von Avril Doyle

Änderungsantrag 74
Artikel 7 Buchstaben b und c

b) Lebensmittel äußerlich ansprechender macht;

b) Lebensmittel äußerlich ansprechender macht, **z.B. dazu beiträgt, Geschmacksstoffe festzustellen, die normalerweise mit bestimmten Lebensmitteln assoziiert werden, oder normalerweise farblose Lebensmittel färbt.**

c) normalerweise farblose Lebensmittel färbt.

Or. en

Begründung

Die bestehende Richtlinie über Farbstoffe erlaubt die Verwendung von Farbstoffen, um dazu beizutragen, Geschmacksstoffe festzustellen, die normalerweise mit speziellen Lebensmitteln assoziiert werden, und ansonsten farblosen Lebensmitteln Farbe zu geben. Es ist sehr wichtig, dass diese Bestimmung auch in dem Verordnungsvorschlag enthalten ist.

Änderungsantrag von Carl Schlyter, Bart Staes

Änderungsantrag 75
Artikel 7 a (neu)

Artikel 7a

*Besondere Bedingungen für
Geschmacksverstärker*

*Ein Lebensmittelzusatz darf als
Geschmacksverstärker nur zugelassen
werden, wenn*

*a) die technologische Notwendigkeit
deutlich erwiesen ist und der erwünschte
Effekt nicht durch Verwendung von
Gewürzen erreicht werden kann,*

*b) der Verbraucher nicht irregeführt und in
den Glauben versetzt wird, es seien
Gewürze verwendet worden, um dem
Lebensmittel Geschmack zu geben.*

Or. en

Begründung

Die Verwendung von Geschmacksverstärkern darf den Verbraucher nicht irreführen. Sie dürfen nicht zugelassen werden, um die Kosten für (teurere) Gewürze in einem verarbeiteten Lebensmittel zu verringern.

Änderungsantrag von Horst Schnellhardt

Änderungsantrag 76
Artikel 8 Absatz 1

1. Die Lebensmittelzusatzstoffe werden nach ihrer bedeutendsten **technischen** Funktion den einzelnen Klassen in Anhang I zugeordnet.

Diese Zuordnung schließt nicht aus, dass sie auch für andere Zwecke verwendet werden können.

1. Die Lebensmittelzusatzstoffe werden nach ihrer bedeutendsten Funktion den einzelnen Klassen in Anhang I zugeordnet ***und dürfen nur in dieser Funktion angewandt werden.***

Or. de

Begründung

Die in der Richtlinie Nr. 95/2/EG Zweckbindung der Zusatzstoffe sollte auch in der neuen Verordnung festgeschrieben werden, um Missbrauch und Rechtsunsicherheiten vorzubeugen. Auch ist der Begriff "technisch" hier nur irreführend.

Änderungsantrag von Åsa Westlund

Änderungsantrag 77
Artikel 8 Absatz 2

2. Je nach Stand des wissenschaftlichen Fortschritts oder der technologischen Entwicklung kann Anhang I **nach dem Verfahren gemäß Artikel 28 Absatz 2** um weitere Klassen ergänzt werden.

2. Je nach Stand des wissenschaftlichen Fortschritts oder der technologischen Entwicklung kann Anhang I um weitere Klassen ergänzt werden.

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist erforderlich, um dafür zu sorgen, dass alle Änderungen der Anhänge zu dieser Verordnung im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens beschlossen werden.

Änderungsantrag von Avril Doyle

Änderungsantrag 78
Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a und b

a) Bezeichnung des Zusatzstoffes und gegebenenfalls seine E-Nummer;
b) Lebensmittel, denen der Stoff zugesetzt werden darf;

a) Bezeichnung des Zusatzstoffes, **die Gruppe der Zusatzstoffe** und gegebenenfalls seine E-Nummer;
b) Lebensmittel **und/oder Lebensmittelzusätze und/oder Lebensmittelenzyme und/oder Lebensmittelaromen**, denen der Stoff zugesetzt werden darf;

Or. en

Begründung

Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a: Die gemeinschaftliche Liste muss vollständige Informationen enthalten im Hinblick auf die Lebensmittelzusätze und die Namen der Zusätze, die Gruppe der

Zusätze und die E-Nummer.

Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b: Korrektur im Interesse der Konsistenz, da Artikel 9 Absatz 2 sich auf Lebensmittelzusätze in Anhang II (Zusätze in Lebensmitteln) sowie Anhang III (Lebensmittelzusatzstoffe/-enzyme/-aromen) bezieht.

Änderungsantrag von Kathy Sinnott

Änderungsantrag 79
Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d a (neu)

da) die sonstigen Lebensmittelzusätze, die nicht in Verbindung mit dem Lebensmittelzusatz verwendet werden dürfen;

Or. en

Begründung

Einige Lebensmittelzusätze sind interaktiv und schaffen eine neue Komponente, die andere Eigenschaften und Auswirkungen im Hinblick auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt hat als die beiden einzelnen Substanzen. Sofern dies schädliche oder giftige Auswirkungen, sind muss die Kombination der Lebensmittelzusätze in den Anhängen aufgeführt sein.

Änderungsantrag von Avril Doyle

Änderungsantrag 80
Artikel 10 Absatz 2

2. In bestimmten Fällen wird keine Höchstmenge für Lebensmittelzusatzstoffe festgelegt (*quantum satis*). Zusatzstoffe werden dann gemäß ***der guten Herstellungspraxis nur in der Menge zugesetzt, die erforderlich ist, um die gewünschte Wirkung zu erzielen, und unter der Voraussetzung, dass die Verbraucher nicht irregeführt werden.***

2. In bestimmten Fällen wird keine Höchstmenge für Lebensmittelzusatzstoffe festgelegt (*quantum satis*). Zusatzstoffe werden dann gemäß ***der in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe gb festgelegten Definition*** zugesetzt.

Or. en

Begründung

Siehe die Bemerkungen im Hinblick auf die Definitionen von Artikel 3 Absatz 2. Dieser Artikel sollte einen Querverweis zu der vorgeschlagenen Definition von „Quantum Satis“ enthalten und entsprechend geändert werden.

Änderungsantrag von Horst Schnellhardt

Änderungsantrag 81 Artikel 10 Absatz 3

3. Die in Anhang II genannten Höchstmengen der Lebensmittelzusatzstoffe gelten für Fertiggerichte, sofern sie – außer bei ausdrücklicher Abweichung – vorschriftsmäßig zubereitet wurden.

3. Die in Anhang II genannten Höchstmengen der Lebensmittelzusatzstoffe gelten für Fertiggerichte, **auch verdünnt, soweit dies zweckmäßig ist**, sofern sie – außer bei ausdrücklicher Abweichung – vorschriftsmäßig zubereitet wurden.

Or. de

Begründung

Auch gelöste Lebensmittelzusatzstoffe werden in der Produktion verwandt und sollten berücksichtigt werden.

Änderungsantrag von Avril Doyle

Änderungsantrag 82 Artikel 11

Ein unter die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 fallender Lebensmittelzusatzstoff kann nur **in die Gemeinschaftslisten in den Anhängen II und III der vorliegenden Verordnung aufgenommen werden, wenn er gemäß Artikel 7** der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 zugelassen wurde.

Vorbehaltlich Artikel 4 Absatz 1 und 2 kann ein unter die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 fallender Lebensmittelzusatzstoff **nur vermarktet und in Lebensmitteln verwendet werden, wenn dafür eine Genehmigung gemäß** Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 **vorliegt.**

Or. en

Begründung

Es war beabsichtigt, dass nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 ein Verfahren nach dem Grundsatz „eine Tür, ein Schlüssel“ für die Zulassung genetisch veränderter Lebensmittel

und Zutaten gelten sollte. Die Vorschrift, dass genveränderte Lebensmittel entsprechend der Verordnung 1829/2003 zugelassen sein müssen, bevor ihre Aufnahme in die Anhänge II und III des Verordnungsvorschlags über Lebensmittelzusätze geprüft werden kann, scheint gegen diesen Ansatz gerichtet zu sein und könnte dazu führen, dass der Lebensmittelzusatz zwei getrennte Zulassungsverfahren durchlaufen müsste. Dies wäre zu bürokratisch und zeitraubend.

Änderungsantrag von Carl Schlyter, Bart Staes

Änderungsantrag 83
Artikel 11

Ein unter die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 fallender Lebensmittelzusatzstoff kann nur in die Gemeinschaftslisten in den Anhängen II und III der vorliegenden Verordnung aufgenommen werden, wenn er gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 zugelassen wurde.

Ein unter die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 fallender Lebensmittelzusatzstoff, **der aus bzw. mit Hilfe oder durch GVO hergestellt wurde**, kann nur in die Gemeinschaftslisten in den Anhängen II und III der vorliegenden Verordnung aufgenommen werden, wenn er gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 zugelassen wurde. **Er wird neben der Bezeichnung oder der E-Nummer deutlich etikettiert mit dem Hinweis „hergestellt mit Hilfe von GVO“ oder „hergestellt aus GVO“.**

Or. en

Begründung

Lebensmittelzusätze, die aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt werden, müssen deutlich auf dem Etikett angegeben sein, damit die Wahlfreiheit des Verbrauchers gewährleistet bleibt.

Änderungsantrag von Pilar Ayuso

Änderungsantrag 84
Artikel 11

Ein unter die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 fallender Lebensmittelzusatzstoff kann nur **in die Gemeinschaftslisten in den Anhängen II und III der vorliegenden Verordnung aufgenommen werden, wenn er gemäß Artikel 7** der Verordnung (EG)

Vorbehaltlich Artikel 4 Absatz 1 und 2 kann ein unter die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 fallender Lebensmittelzusatzstoff **nur vermarktet und in Lebensmitteln verwendet werden, wenn dafür eine Genehmigung gemäß** Verordnung (EG)

Begründung

Es war beabsichtigt, dass nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 ein Verfahren nach dem Grundsatz „eine Tür, ein Schlüssel“ für die Zulassung genetisch veränderter Lebensmittel und Zutaten gelten sollte. Die Vorschrift, dass genveränderte Lebensmittel entsprechend der Verordnung 1829/2003 zugelassen sein müssen, bevor ihre Aufnahme in die Anhänge II und III des Verordnungsvorschlags über Lebensmittelzusätze geprüft werden kann, scheint gegen diesen Ansatz gerichtet zu sein und könnte dazu führen, dass der Lebensmittelzusatz zwei getrennte Zulassungsverfahren durchlaufen müsste. Dies wäre zu bürokratisch und zeitraubend.

Es muss für ein reibungsloses Verfahren für die Zulassung von mit Hilfe von GVO hergestellten Lebensmittelzusätzen gesorgt werden, entsprechend dem in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 angestrebten Verfahren nach dem Grundsatz "eine Tür, ein Schlüssel", d.h., wenn eine Beurteilung sowohl für eine Zulassung gemäß der Verordnung 1829/2003/EG als auch nach dieser Verordnung erforderlich ist; dafür sollte eine einzige Beurteilung der EFSA genügen und sollten nicht zwei getrennte Zulassungsverfahren erforderlich sein.

Änderungsantrag von Åsa Westlund

Änderungsantrag 85
Artikel 13

Zusatzstoffe dürfen in unbehandelten Lebensmitteln nur in den Fällen verwendet werden, die in Anhang II ausdrücklich vorgesehen sind.

Zusatzstoffe dürfen in unbehandelten Lebensmitteln nur in den Fällen verwendet werden, die in Anhang II ausdrücklich vorgesehen sind. ***Lebensmittelzusätze dürfen nicht in unbehandelten Lebensmitteln verwendet werden, um sie ansehlicher zu machen oder um den Verbraucher im Hinblick auf ihre Frische oder ihre Nährwerteigenschaften irrezuführen.***

Änderungsantrag von Carl Schlyter, Bart Staes

Änderungsantrag 86
Artikel 14

Farbstoffe und Süßungsmittel dürfen in Kleinkind- und Säuglingsnahrung gemäß der Richtlinie 89/398/EWG – auch in diätetischen Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder für besondere medizinische Zwecke – nur in den Fällen verwendet werden, die in Anhang II dieser Verordnung vorgesehen sind.

Farbstoffe und Süßungsmittel dürfen in Kleinkind- und Säuglingsnahrung **sowie Nahrung für Kinder bis zu 12 Jahren und in Lebensmitteln, die in den Anwendungsbereich** der Richtlinie 89/398/EWG fallen – auch in diätetischen Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder für besondere medizinische Zwecke – nur in den Fällen verwendet werden, die in Anhang II dieser Verordnung vorgesehen sind.

In Lebensmitteln, die speziell für Kinder vermarktet werden, dürfen Farbstoffe nicht verwendet werden.

Or. en

Begründung

Kinder sind leicht durch Lebensmittel, die Farbstoffe und Süßungsmittel enthalten, irrezuführen. Dies sollte in Betracht gezogen werden, wenn es um die Zulassung solcher Lebensmittelzusätze gemäß den Kriterien von Artikel 5 geht.

Änderungsantrag von Avril Doyle

Änderungsantrag 87

Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b

b) in einem Lebensmittel mit zugesetzten Aromastoffen, falls der Zusatzstoff:

i) nach dieser Verordnung im Aromastoff zugelassen ist;

ii) durch den Aromastoff in das Lebensmittel migriert ist;

iii) in dem endgültigen Lebensmittel keine technische Funktion erfüllt;

b) in einem Lebensmittel mit ***Lebensmittelzusätzen, Lebensmittelenzymen oder*** zugesetzten Aromastoffen, falls der Zusatzstoff:

i) nach dieser Verordnung im ***Lebensmittelzusatz, Lebensmittelenzym oder*** Aromastoff zugelassen ist;

ii) durch den ***Lebensmittelzusatz, das Lebensmittelenzym oder den*** Aromastoff in das Lebensmittel migriert ist;

iii) in dem endgültigen Lebensmittel keine technische Funktion erfüllt;

Or. en

Begründung

Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b muss auch Zusätze umfassen, die in Lebensmittelzusätzen und Enzymen (sowie Aromen) verwendet werden.

Änderungsantrag von Avril Doyle

Änderungsantrag 88

Artikel 16 Absatz 4

4. Unbeschadet Absatz 1 **sind** Süßungsmittel zugelassen in Lebensmittelzubereitungen ohne zugefügten Zucker oder mit vermindertem Brennwert sowie in Lebensmittelzubereitungen für kalorienreduzierte Diäten und mit langer Haltbarkeit, sofern das Süßungsmittel für eine der Zutaten der Lebensmittelzubereitung zugelassen ist.

4. Unbeschadet Absatz 1 **ist ein** Süßungsmittel **nur** zugelassen in Lebensmittelzubereitungen ohne **zugefügte Zuckerarten** mit vermindertem Brennwert sowie in Lebensmittelzubereitungen für kalorienreduzierte Diäten und mit langer Haltbarkeit, sofern das Süßungsmittel für eine der Zutaten der Lebensmittelzubereitung zugelassen ist.

Or. en

Begründung

Artikel 16 Absatz 1 regelt die besondere Anwesenheit von Lebensmittelzusätzen unter speziellen Bedingungen gemäß dem Migrationsgrundsatz. Soweit es Süßungsmittel betrifft, ist dieser Migrationsgrundsatz auf noch speziellere Umstände beschränkt, wie in Artikel 16 Absatz 4 (und jetzt auch in Artikel 2a der Richtlinie 94/35/EG über Süßungsmittel in Lebensmitteln) festgelegt ist.

Zur Präzisierung und um unterschiedliche Auslegungen dieser Bestimmung zu vermeiden, sollte das Wort „nur“ in Absatz 4 von Artikel 16 eingefügt werden.

Änderungsantrag von Åsa Westlund

Änderungsantrag 89

Artikel 17 einleitender Teil

Gegebenenfalls kann nach dem Verfahren des **Artikels 28 Absatz 2** entschieden werden, ob:

Gegebenenfalls kann nach dem in **Artikel 28 Absatz 2a** genannten **Regelungsverfahren mit Kontrolle** entschieden werden, ob:

Or. en

Begründung

*Diese Änderung ist erforderlich, um den Text den Bestimmungen des neuen
Komitologiebeschlusses anzupassen.*

Änderungsantrag von Ria Oomen-Ruijten

Änderungsantrag 90
Artikel 19

***Kennzeichnung von
Lebensmittelzusatzstoffen***, die nicht für den
Verkauf an den Endverbraucher bestimmt
sind

Nicht zum Verkauf an den Endverbraucher bestimmte Lebensmittelzusatzstoffe, die einzeln oder gemischt mit anderen Zusatzstoffen ***und/oder anderen Zutaten gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2000/13/EG angeboten werden***, dürfen nur ***dann*** in den Handel kommen, wenn die ***Angaben gemäß den Artikeln 20 bis 23 der vorliegenden Verordnung gut sichtbar, in leicht lesbarer Schrift und unverwischbar auf ihren Verpackungen oder Behältnissen angebracht sind.***

***Informationen über
Lebensmittelzusatzstoffe und
Zubereitungen von
Lebensmittelzusatzstoffen***, die nicht für den
Verkauf an den Endverbraucher bestimmt
sind

***1. Unbeschadet jeder sonstigen
Etikettierungsvorschrift in den
gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften
oder detaillierterer und umfassenderer
rechtlicher Bestimmungen, Regelungen
oder Verwaltungsvorschriften betreffend
Gewichte und Abmessungen oder die
Aufmachung, Einstufung, Verpackung und
Etikettierung gefährlicher Stoffe und
Zubereitungen oder betreffend den
Transport dieser Stoffe dürfen
Lebensmittelzusatzstoffe und Zubereitungen
von Lebensmittelzusatzstoffen, die nicht
zum Verkauf an den Endverbraucher
bestimmt sind,***

– einzeln oder

– gemischt mit anderen Zusatzstoffen

– nur dann in den Handel kommen wenn die
Bestimmungen dieses Artikels erfüllt sind.

***2. Die Verpackungen oder Behältnisse oder
– bei Schüttgut – die Begleitpapiere
enthalten im Hinblick auf
Lebensmittelzusätze, die für bestimmte
Zwecke in Lebensmitteln verwendet
werden, folgende Informationen:***

a) die Bezeichnung des Zusatzes und/oder dessen E-Nummer, wie sie in dieser Verordnung festgelegt sind, oder

b) bei Fehlen einer Bezeichnung und/oder der E-Nummer gemäß Buchstabe a eine Beschreibung des Lebensmittelzusatzstoffes, die hinreichend genau sein muss, um ihn von anderen Produkten unterscheiden zu können, mit denen er verwechselt werden könnte.

Sofern Lebensmittelzusätze oder Zubereitungen von Lebensmittelzusätzen vermischt vermarktet werden, werden die Informationen gemäß Buchstabe a oder b im Hinblick auf jeden Lebensmittelzusatzstoff in absteigender Reihenfolge mit ihrem prozentualen Anteil am Gesamtgewicht aufgeführt.

3. Zusätzlich sind folgende Angaben auf der Verpackung oder dem Behältnis oder in den Begleitpapieren für das Produkt zu machen, die bei Lieferung oder davor auszuhändigen sind:

a) die Angabe, dass das Produkt für den menschlichen Verzehr von bzw. die Verwendung in Lebensmitteln geeignet ist oder als Lebensmittelzusatz verwendet werden darf;

b) Namen oder Firmenname bzw. Anschrift des Herstellers oder Verpackers oder eines in der Gemeinschaft niedergelassenen Vertreibers;

c) eine Kennzeichnung zur Identifizierung des Postens oder der Partie;

d) erforderlichenfalls die besonderen Bedingungen für Lagerung und Verwendung;

e) Anweisungen zur Verwendung, wenn deren Nichtvorhandensein die zutreffende Verwendung des Lebensmittelzusatzes ausschließen würde;

f) gegebenenfalls ausreichende Informationen über die Zusammensetzung des Lebensmittelzusatzes oder der

Zubereitung des Lebensmittelzusatzstoffs, um dem Benutzer zu ermöglichen, sich an die quantitativen Begrenzungen für die Verwendung in Lebensmitteln zu halten; sofern dieselbe quantitative Begrenzung für eine Gruppe von Komponenten gilt, die einzeln oder in Kombination verwendet werden, kann der kombinierte Prozentsatz anhand einer einzelnen Zahl ausgedrückt werden; die quantitative Begrenzung wird entweder numerisch oder nach dem Quantum Satis-Grundsatz ausgedrückt;

g) die Nettomenge;

h) hinreichende Informationen, die dem Benutzer ermöglichen, der Richtlinie 2000/13/EG zu entsprechen, insbesondere den Bestimmungen zur Kennzeichnung allergener Stoffe;

4. Die in diesem Artikel vorgeschriebene Information braucht lediglich in den Dokumenten enthalten zu sein, die vor oder bei Lieferung ausgehändigt werden, sofern die Angabe „zur Herstellung von Lebensmitteln und nicht für den Einzelhandelsvertrieb bestimmt“ an gut sichtbarer Stelle der Verpackung oder des Behältnisses des betreffenden Produkts erscheint.

5. Die Informationen gemäß den Bestimmungen dieses Artikels müssen in einer für den Käufer gut verständlichen Sprache abgefasst sein. Auf dem eigenen Territorium kann der Mitgliedstaat, in dem das Produkt vermarktet wird, gemäß den Bestimmungen des Vertrag vorschreiben, dass diese Informationen auf Anfrage in einer oder mehreren Amtssprachen der Gemeinschaft, die von dem Mitgliedstaat festgelegt werden, zur Verfügung stehen. Dies hindert nicht daran, solche Angaben in verschiedenen Sprachen zu machen.

Or. en

Begründung

Zwecks Präzisierung und Durchführbarkeit der Etikettierungsvorschriften im Verkehr zwischen Unternehmen.

Änderungsantrag von Bogusław Sonik

Änderungsantrag 91
Artikel 19

***Kennzeichnung von
Lebensmittelzusatzstoffen***, die nicht für den
Verkauf an den Endverbraucher bestimmt
sind

Nicht zum Verkauf an den Endverbraucher bestimmte Lebensmittelzusatzstoffe, ***die*** einzeln ***oder*** gemischt mit anderen Zusatzstoffen ***und/oder*** anderen Zutaten ***gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2000/13/EG angeboten werden, dürfen nur dann in den Handel kommen, wenn die Angaben gemäß den Artikeln 20 bis 23 der vorliegenden Verordnung gut sichtbar, in leicht lesbarer Schrift und unverwischbar auf ihren Verpackungen oder Behältnissen angebracht sind.***

***Informationen über
Lebensmittelzusatzstoffe***, die nicht für den
Verkauf an den Endverbraucher bestimmt
sind

***1. Unbeschadet jeder sonstigen
Etikettierungsvorschrift in den
gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften
dürfen*** nicht zum Verkauf an den
Endverbraucher bestimmte
Lebensmittelzusatzstoffe, ***unabhängig
davon, ob sie:***

- einzeln,
- gemischt mit anderen Zusatzstoffen oder,
- ***gemischt mit*** anderen Zutaten, ***Materialien
oder Lebensmittelbestandteilen, die zur
Verlängerung ihrer Haltbarkeit und zur
Verbesserung ihres Verkaufs, ihrer
Standardisierung, Verdünnung und
Lösung oder Zusetzbarkeit zu
Lebensmitteln eingesetzt werden,
abgegeben werden und*** nur dann in den
Handel kommen, wenn die ***Bestimmungen
dieses Artikels erfüllt sind.***

***2. Die Verpackungen oder Behältnisse oder
– bei Schüttgut – die Begleitpapiere
enthalten folgende Informationen:***

a) im Lebensmittel zu erfüllende Funktion;

***i) die Bezeichnung des Zusatzes oder
dessen E-Nummer, wie sie in dieser
Verordnung festgelegt sind, oder***

***ii) bei Fehlen einer Bezeichnung oder der
E-Nummer gemäß Buchstabe i eine
Beschreibung des***

Lebensmittelzusatzstoffes, die hinreichend genau sein muss, um ihn von anderen Produkten unterscheiden zu können, mit denen er verwechselt werden könnte;

b) die Nettomenge;

c) eine Angabe zur Kennzeichnung der Partie oder des Loses;

d) gegebenenfalls besondere Anweisungen für die Lagerung und Verwendung;

e) die Mindesthaltbarkeitsdauer.

3. Zusätzlich sind folgende Angaben auf der Verpackung oder dem Behältnis oder in den Begleitpapieren für das Produkt zu machen, die bei Lieferung oder davor auszuhändigen sind:

a) der Name oder Firmenname bzw. die Anschrift des Herstellers oder Verpackers oder eines in der Gemeinschaft niedergelassenen Vertreibers;

b) Anweisungen zur Verwendung, wenn deren Nichtvorhandensein die zutreffende Verwendung des Lebensmittelzusatzes ausschließen würde;

c) die Angabe, dass das Produkt für den menschlichen Verzehr geeignet ist oder als Lebensmittelzusatz verwendet werden darf;

d) Angaben zum prozentualen Anteil aller Bestandteile, für die eine quantitative Begrenzung bei der Verwendung in Lebensmitteln gilt oder entsprechende Angaben zur Zusammensetzung, die dem Benutzer ermöglichen, den Gemeinschaftsvorschriften zu entsprechen oder, wenn keine Gemeinschaftsvorschriften bestehen, den nationalen Vorschriften für die in diesem Artikel beschriebenen Lebensmittel; sofern dieselbe quantitative Begrenzung für eine Gruppe von Komponenten gilt, die einzeln oder in Kombination verwendet werden, kann der kombinierte Prozentsatz anhand einer einzelnen Zahl ausgedrückt werden; die quantitative Begrenzung wird entweder numerisch oder nach dem Quantum satis-

Grundsatz ausgedrückt;

e) hinreichende Informationen, die dem Benutzer ermöglichen, der Richtlinie 2000/13/EG zu entsprechen, insbesondere den Bestimmungen zur Kennzeichnung allergener Stoffe;

f) für jeden Lebensmittelzusatzstoff in absteigender Reihenfolge seines Anteils am Gesamtgewicht die Angaben nach Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i oder ii, falls die Lebensmittelzusatzstoffe einzeln oder gemischt mit anderen Zusatzstoffen angeboten werden.

Or. pl

Begründung

Przepisy odnośnie znakowania dodatków do żywności nie przeznaczonych do sprzedaży odbiorcom końcowym powinny zostać uproszczone. W propozycji legislacyjnej nie zawsze jest jasne czy informacje wymagane zgodnie z postanowieniami Artykułów od 19 do 23 mają być wymieniane oddzielnie, w porządku malejącym, czy też podawane razem w postaci wspólnej listy. Postanowienia Artykułów od 19 do 23 powinny zostać scalone i przedstawione w jaśniejszy sposób. Ponadto Artykuł 22 zawiera nowe wymagania odnośnie znakowania przedmieszek (dodatki do żywności wymieszane z innymi składnikami żywności). Przedmieszki, które nie są przeznaczone do sprzedaży odbiorcy końcowemu nie powinny generalnie podlegać przepisom o znakowaniu dodatków do żywności. Niezbędne informacje potrzebne do oznakowania gotowego artykułu spożywczego są normalnie podawane w towarzyszących dokumentach takich jak specyfikacje. Dlatego też należy usunąć Artykuł 22. Przynajmniej powinna istnieć możliwość zawarcia informacji wymaganych w Artykule 22 tylko w dokumentach towarzyszących (zgadza się z Artykułem 21).

Änderungsantrag von Bogusław Sonik

Änderungsantrag 92
Artikel 20

Artikel 20 entfällt.

Or. pl

Begründung

Siehe Begründung Änderungsantrag Artikel 19.

Änderungsantrag von Ria Oomen-Ruijten

Änderungsantrag 93
Artikel 20

Artikel 20 entfällt.

Or. en

Begründung

Siehe die Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 19.

Änderungsantrag von Kathy Sinnott

Änderungsantrag 94
Artikel 20 Absatz 1

1. Nicht für den Verkauf an den Endverbraucher bestimmte Lebensmittelzusatzstoffe, die einzeln oder gemischt mit anderen Zusatzstoffen angeboten werden, müssen folgende Angaben zu den einzelnen Zusatzstoffen tragen:

- a) Bezeichnung und/oder E-Nummer gemäß dieser Verordnung; oder**
- b) eine klare und Verwechslungen mit anderen Stoffen ausschließende Beschreibung des Zusatzstoffes, falls die Angaben nach Buchstabe b) fehlen.**

1. Nicht für den Verkauf an den Endverbraucher bestimmte Lebensmittelzusatzstoffe, die einzeln oder gemischt mit anderen Zusatzstoffen angeboten werden, müssen **Bezeichnung und/oder E-Nummer gemäß dieser Verordnung** tragen:

Or. en

Begründung

Die Etikettierung von Lebensmittelzusätzen muss die spezifische Bezeichnung des Lebensmittelzusatzes tragen, um sicherzustellen, dass die Verbraucher, die von einem speziellen Zusatz ernsthaft beeinträchtigt werden, deutlich feststellen können, ob dieser Zusatz in dem Produkt vorhanden ist. Wenn eine solche Etikettierung unpräzise bleiben darf, können die Verbraucher über die Gefahren und ernsten gesundheitlichen Beeinträchtigungen im Unklaren sein.

Änderungsantrag von Kathy Sinnott

Änderungsantrag 95
Artikel 20 Absatz 2 a (neu)

2a. Sofern eine Änderung der Umstände der Verwendung des Lebensmittelzusatzes dessen Toxizität erhöhen, muss die Verpackung oder das Behältnis einen Hinweis tragen, in dem diese Veränderung der Umstände beschrieben wird.

Or. en

Begründung

Die Gesundheit des Verbrauchers kann durch die Umstände der Verwendung des Zusatzes beeinträchtigt werden. Veränderungen der Temperatur beispielsweise können eine Substanz giftiger machen. Ein Beispiel dafür ist Aspartam: Untersuchungen haben erwiesen, dass es bei Erhitzung in verschiedene Stoffe zerfällt, von denen einige (etwa Methanol) giftig sind.

Änderungsantrag von Ria Oomen-Ruijten

Änderungsantrag 96
Artikel 21

entfällt.

Or. en

Begründung

Siehe die Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 19.

Änderungsantrag von Bogusław Sonik

Änderungsantrag 97
Artikel 21

entfällt.

Or. en

Begründung

Siehe die Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 19.

Änderungsantrag von Bogusław Sonik

Änderungsantrag 98
Artikel 22

entfällt.

Or. en

Begründung

Siehe die Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 19.

Änderungsantrag von Bogusław Sonik

Änderungsantrag 99
Artikel 23

entfällt.

Or. en

Begründung

Siehe die Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 19.

Änderungsantrag von Carl Schlyter, Bart Staes

Änderungsantrag 100
Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c

c) eine Gebrauchsanweisung, wenn ***der Lebensmittelzusatzstoff sonst nicht sachgemäß verwendet werden könnte;***

c) eine Gebrauchsanweisung, wenn ***die sachgemäße Verwendung des Lebensmittelzusatzstoffes ansonsten erschwert wäre;***

Or. en

Begründung

Das Erfordernis von Gebrauchsanweisungen sollte expliziter sein.

Änderungsantrag von Horst Schnellhardt

Änderungsantrag 101
Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe h a (neu)

ha) das Mindesthaltbarkeitsdatum.

Or. de

Begründung

Das Haltbarkeitsdatum sollte nicht nur bei der Abgabe an den Endverbraucher, sondern generell angegeben werden, um ein Höchstmaß an Verbraucher- und Anwenderschutz zu garantieren.

Änderungsantrag von Horst Schnellhardt

Änderungsantrag 102
Artikel 23 Absatz 2

2. Abweichend von Absatz 1 brauchen die in den Buchstaben c) bis f) und **h)** dieses Absatzes vorgesehenen Angaben nur in den vor oder bei der Lieferung vorzulegenden Begleitpapieren von Sendungen gemacht zu werden, sofern die Angabe „für die Herstellung von Lebensmitteln bestimmt, nicht für den Verkauf im Einzelhandel“ an gut sichtbarer Stelle auf der Verpackung oder dem Behältnis des betreffenden Erzeugnisses erscheint.

2. Abweichend von Absatz 1 brauchen die in den Buchstaben c) bis f) und **ha)** dieses Absatzes vorgesehenen Angaben nur in den vor oder bei der Lieferung vorzulegenden Begleitpapieren von Sendungen gemacht zu werden, sofern die Angabe „für die Herstellung von Lebensmitteln bestimmt, nicht für den Verkauf im Einzelhandel“ an gut sichtbarer Stelle auf der Verpackung oder dem Behältnis des betreffenden Erzeugnisses erscheint.

Or. de

Begründung

Ergibt sich aus der Änderung zu Absatz 1.

Änderungsantrag von David Martin, Åsa Westlund

Änderungsantrag 103
Artikel 23 Absatz 2 a (neu)

2a. In Abweichung von den Etikettierungs- und Informationsvorschriften der Artikel

19 bis 22 und des Absatzes 1 dieses Artikels können bei Schüttgut alle Informationen auf den Begleitpapieren angegeben sein, die bei oder vor Lieferung ausgehändigt werden.

Or. en

Begründung

Der vorliegende Vorschlag enthält keine Vorgaben für Industrielieferungen von Lebensmittelzusätzen in Tankwagen, bei denen sich die Informationsanforderungen von den Anforderungen für Packungen und Behältnisse unterscheiden.

Änderungsantrag von John Bowis

Änderungsantrag 104
Artikel 23 Absatz 2 a (neu)

2a. In Abweichung von den Etikettierungs- und Informationsvorschriften der Artikel 19 bis 22 und des Absatzes 1 dieses Artikels können bei Schüttgut alle Informationen auf den Begleitpapieren angegeben sein, die bei oder vor Lieferung ausgehändigt werden.

Or. en

Begründung

Der vorliegende Vorschlag enthält keine Vorgaben für Industrielieferung von Lebensmittelzusätzen in Tankwagen, bei denen sich die Informationsanforderungen von den Anforderungen für Packungen und Behältnisse unterscheiden.

Änderungsantrag von Horst Schnellhardt

Änderungsantrag 105
Artikel 24 Absatz 1 einleitender Teil

1. Unbeschadet der Richtlinie 2000/13/EG dürfen zur Abgabe an Endverbraucher bestimmte Lebensmittelzusatzstoffe nur in den Verkehr gebracht werden, wenn ihre Verpackung mit folgenden Angaben

1. Unbeschadet der Richtlinie 2000/13/EG dürfen zur Abgabe an Endverbraucher bestimmte Lebensmittelzusatzstoffe nur in den Verkehr gebracht werden, wenn ihre Verpackung mit folgenden Angaben

versehen ist, die gut sichtbar, **in leicht lesbaren Schrift und unverwischbar** anzubringen sind.

versehen ist, die gut sichtbar anzubringen sind.

Or. de

Begründung

Die Anforderungen sind unklar. Die Regelungen der Etikettierungsrichtlinie haben sich in der Vergangenheit bewährt und bedürfen keiner weiteren und bürokratischen Ergänzung.

Änderungsantrag von Ria Oomen-Ruijten

Änderungsantrag 106 Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a

a) die Verkehrsbezeichnung; diese Bezeichnung ergibt sich aus den Gemeinschaftsbestimmungen, die für den Zusatzstoff gelten, **und** seiner E-Nummer;

a) die Verkehrsbezeichnung; diese Bezeichnung ergibt sich aus den Gemeinschaftsbestimmungen, die für den Zusatzstoff gelten, **oder** seiner E-Nummer;

Or. en

Begründung

Artikel 6 der Lebensmitteletikettierungsrichtlinie 2000/13/EG besagt, dass Zutaten, die zu einer der in Anhang II aufgeführten Klassen gehören (Lebensmittelzusätze, einschließlich Süßungsmittel) „mit den Namen dieser Klassen bezeichnet werden, dem der spezifische Name oder die EG-Nummer zu folgen hat“. Um Konsistenz und Rechtssicherheit zu schaffen und Irreführung des Verbrauchers zu vermeiden, sollte diese Rechtsvorschrift im Einklang mit den Bestimmungen der Lebensmitteletikettierungsrichtlinie sein.

Änderungsantrag von Carl Schlyter, Bart Staes

Änderungsantrag 107 Artikel 24 Absatz 3

3. Die Kennzeichnung von Tafelsüßen, die Polyole und/oder Aspartam enthalten, muss folgende Warnhinweise umfassen:

a) Polyole: „Kann bei **übermäßigem** Verzehr abführend wirken“;

b) Aspartam/Aspartam-Acesulfamsalz:

3. Die Kennzeichnung von Tafelsüßen **und sonstigen Lebensmitteln**, die Polyole und/oder Aspartam enthalten, muss folgende Warnhinweise umfassen

a) Polyole: „Kann bei Verzehr abführend wirken“;

b) Aspartam/Aspartam-Acesulfamsalz:

„Enthält eine Phenylalaninquelle“.

„Enthält eine Phenylalaninquelle“.

Or. en

Begründung

Die Etikettierungsvorschriften sollten auf alle Quellen von Polyolen und Aspartam ausgedehnt werden. Das Wort „übermäßig“ könnte den Verbraucher dazu verleiten, den Hinweis nicht zu beachten.

Änderungsantrag von Carl Schlyter, Bart Staes

Änderungsantrag 108
Artikel 24 Absatz 3 a (neu)

3a. Auf Tafelsüßen, die Azofarbstoffe enthalten, wird mit dem Hinweis: „Azo-Farbstoffe können allergische Reaktionen hervorrufen“ hingewiesen.

Or. en

Begründung

Azo-Farbstoffe können allergische Reaktionen hervorrufen. Daher ist ein deutlicher Hinweis in der Verordnung erforderlich.

Änderungsantrag von Boguslaw Sonik

Änderungsantrag 109
Artikel 25

entfällt.

Or. en

Begründung

Siehe die Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 19.

Änderungsantrag von Ria Oomen-Ruijten

Änderungsantrag 110
Artikel 25

entfällt.

Or. en

Begründung

Siehe die Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 19.

Änderungsantrag von Horst Schnellhardt

Änderungsantrag 111
Artikel 26 Absatz 1

1. Der Erzeuger oder Benutzer eines Lebensmittelzusatzstoffes teilt der Kommission unverzüglich **jede neue** wissenschaftliche oder technische Informationen mit, die die Bewertung der Sicherheit des Zusatzstoffes berühren könnte.

1. Der Erzeuger oder Benutzer eines Lebensmittelzusatzstoffes teilt der Kommission unverzüglich **ihm bekannte und verfügbare** wissenschaftliche **Daten** oder technische Informationen mit, die die Bewertung der Sicherheit des Zusatzstoffes berühren könnten.

Or. de

Begründung

Die Erzeuger von Lebensmittelzusatzstoffen verfügen normalerweise nicht über Daten zur tatsächlichen Verwendung der Zusatzstoffe. Die Abnehmer können Stoffe in verschiedenen Bereichen oder in verschiedenen Lebensmittelkategorien einsetzen.

Änderungsantrag von Ria Oomen-Ruijten

Änderungsantrag 112
Artikel 26 Absatz 2

2. **Der** Erzeuger **oder** Benutzer eines Lebensmittelzusatzstoffes **unterrichtet die** Kommission **auf deren Aufforderung** über die tatsächliche Verwendung des Zusatzstoffes.

2. **Die** Erzeuger **und** Benutzer eines Lebensmittelzusatzstoffes **arbeiten mit der** Kommission **zusammen bei der Sammlung von Daten** über die tatsächliche Verwendung des Zusatzstoffes. **Diese Informationen sind vertraulich zu**

behandeln.

Or. en

Begründung

Erzeuger und Benutzer von Lebensmittelzusatzstoffen verfügen als wichtige Akteure in der Lebensmittelkette über verschiedene Daten. Sowohl Erzeuger als auch Benutzer sollten zusammenarbeiten, um der Kommission zu helfen, Daten über die tatsächliche Verwendung eines Lebensmittelzusatzstoffes zu erhalten. Diese speziellen Informationen sollten jedoch vertraulich behandelt werden, um mögliche Nachteile für die Geschäftsinteressen oder Interessen im Bereich von Wissenschaft und Forschung zu vermeiden.

Änderungsantrag von Horst Schnellhardt

Änderungsantrag 113
Artikel 26 Absatz 2

2. Der Erzeuger oder Benutzer eines Lebensmittelzusatzstoffes unterrichtet die Kommission auf deren Aufforderung über die tatsächliche Verwendung des Zusatzstoffes.

2. Der Erzeuger oder Benutzer eines Lebensmittelzusatzstoffes unterrichtet die Kommission auf deren Anforderung über die tatsächliche Verwendung des Zusatzstoffes, **soweit ihm die Daten zugänglich sind. Die vorgelegten Informationen werden als vertrauliche Angaben behandelt.**

Or. de

Begründung

Die Erzeuger von Lebensmittelzusatzstoffen verfügen normalerweise nicht über Daten zur tatsächlichen Verwendung der Zusatzstoffe. Die Abnehmer können Stoffe in verschiedenen Bereichen oder in verschiedenen Lebensmittelkategorien einsetzen. Außerdem stellen die übermittelten Informationen, insbesondere wenn es sich um Produktionsmengen handelt, Geschäftsgeheimnisse dar und sollten daher vertraulich behandelt werden.

Änderungsantrag von Horst Schnellhardt

Änderungsantrag 114
Artikel 27 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten überwachen systematisch den Verbrauch und die Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen und erstatten der Kommission und der

1. Die Mitgliedstaaten überwachen systematisch den Verbrauch und die Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen **unter Anwendung eines risikobasierten**

Europäischen Behörde für
Lebensmittelsicherheit („die Behörde“)
jährlich Bericht über die Ergebnisse.

Ansatzes und erstatten der Kommission und
der Europäischen Behörde für
Lebensmittelsicherheit („die Behörde“) **in
angemessener Häufigkeit** Bericht über die
Ergebnisse.

Or. de

Begründung

Die jährliche Berichtspflicht ist, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen zu bürokratisch und schwer umsetzbar. Auch erscheint der Mehrwert fraglich, da eine Auswertung kaum möglich ist. Sinnvoller erscheint eine Überwachung, die sich auf die Risiken und eventuell auftretende Probleme konzentriert.

Änderungsantrag von John Bowis

Änderungsantrag 115
Artikel 27 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten überwachen systematisch den Verbrauch und die Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen und erstatten der Kommission und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit („die Behörde“) jährlich Bericht über die Ergebnisse.

1. Die Mitgliedstaaten überwachen systematisch den Verbrauch und die Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen **auf einem risikobasierten Ansatz** und erstatten der Kommission und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit („die Behörde“) jährlich Bericht über die Ergebnisse.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, die Ressourcen so auszurichten, dass sie größtmöglichen Nutzen erbringen. Die Überwachung muss sich auf jene Zusatzstoffe richten, bei denen eine stärkere Gefahr durch einen Verbrauch besteht, der die täglich zulässige Menge übersteigt.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber

Änderungsantrag 116
Artikel 27 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten überwachen systematisch den Verbrauch und die Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen

1. Die Mitgliedstaaten überwachen systematisch den Verbrauch und die Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen

und erstatten der Kommission und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit („die Behörde“) **jährlich** Bericht über die Ergebnisse.

unter Anwendung eines risikobasierten Ansatzes und erstatten der Kommission und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit („die Behörde“) **in angemessener Häufigkeit** Bericht über die Ergebnisse.

Or. de

Begründung

Die jährliche Berichtspflicht ist, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen zu bürokratisch und schwer umsetzbar. Auch erscheint der Mehrwert fraglich, da eine Auswertung kaum möglich ist. Sinnvoller erscheint eine Überwachung, die sich auf die Risiken und eventuell auftretende Probleme konzentriert.

Änderungsantrag von Kathy Sinnott

Änderungsantrag 117 Artikel 27 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten überwachen systematisch den Verbrauch und die Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen und erstatten der Kommission und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit („die Behörde“) jährlich Bericht über die Ergebnisse.

1. Die Mitgliedstaaten überwachen systematisch den Verbrauch und die Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen, **und speziell den Verbrauch und die Verwendung durch Schwangere bzw. bei Kleinkindern und Kindern**, und erstatten der Kommission und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit („die Behörde“) jährlich Bericht über die Ergebnisse.

Or. en

Begründung

Bestimmte Zusatzstoffe haben sehr unterschiedliche gesundheitliche Auswirkungen bei Kleinkindern und Kindern, da sich deren Körper noch in der Entwicklung und im Wachstum befinden. Im Hinblick auf MSG und andere Excitotoxine beispielsweise wurden in Untersuchungen neurodegenerative Auswirkungen festgestellt.

Änderungsantrag von Åsa Westlund

Änderungsantrag 118 Artikel 27 Absatz 2

2. Nach Anhörung der Behörde kann nach dem *Verfahren* des *Artikels 28 Absatz 2* eine einheitliche Methode für die Erhebung von Daten über die Aufnahme von Zusatzstoffen über die Nahrung durch die Mitgliedstaaten festgelegt werden.

2. Nach Anhörung der Behörde kann nach dem *Regelungsverfahren mit Kontrolle* des *Artikels 28 Absatz 2a* eine einheitliche Methode für die Erhebung von Daten über die Aufnahme von Zusatzstoffen über die Nahrung durch die Mitgliedstaaten festgelegt werden.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, um den Text den Bestimmungen des neuen Komitologiebeschlusses anzupassen.

Änderungsantrag von Carl Schlyter, Bart Staes

Änderungsantrag 119
Artikel 27 Absatz 2

2. Nach Anhörung der Behörde kann nach dem *Verfahren* des *Artikels 28 Absatz 2* eine einheitliche Methode für die Erhebung von Daten über die Aufnahme von Zusatzstoffen über die Nahrung durch die Mitgliedstaaten festgelegt werden.

2. Nach Anhörung der Behörde kann nach dem *Regelungsverfahren mit Kontrolle* des *Artikels 28 Absatz 2a* eine einheitliche Methode für die Erhebung von Daten über die Aufnahme von Zusatzstoffen über die Nahrung durch die Mitgliedstaaten festgelegt werden.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist erforderlich, um den Text den Bestimmungen des neuen Komitologiebeschlusses anzupassen.

Änderungsantrag von Mojca Drčar Murko

Änderungsantrag 120
Artikel 27 Absatz 2

2. Nach Anhörung der Behörde **kann** nach dem Verfahren des Artikels 28 Absatz 2 eine einheitliche Methode für die Erhebung von Daten über die Aufnahme von Zusatzstoffen über die Nahrung durch die Mitgliedstaaten

2. Nach Anhörung **legt die** Behörde nach dem Verfahren des Artikels 28 Absatz 2 eine einheitliche Methode für die Erhebung von Daten über die Aufnahme von Zusatzstoffen über die Nahrung durch die Mitgliedstaaten

festgelegt werden.

fest.

Or. en

Begründung

Ein gemeinschaftliches Verfahren ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die gesammelten Daten verglichen werden können.

Änderungsantrag von Åsa Westlund

Änderungsantrag 121
Artikel 30 Absatz 1

1. Zusatzstoffe, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß den Richtlinien 94/35/EG, 94/36/EG und 95/2/EG für die Verwendung in Lebensmitteln zugelassen wurden, werden mit ihren Verwendungsbedingungen in Anhang II der Verordnung aufgenommen, nachdem **mit dem Verfahren nach Artikel 28 Absatz 2** geprüft wurde, ob sie den Artikeln 5, 6 und 7 der Verordnung entsprechen. Diese Prüfung erfolgt ohne eine neue Risikobewertung durch die Behörde. Die Prüfung ist bis zum [...] abzuschließen.

1. Zusatzstoffe, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß den Richtlinien 94/35/EG, 94/36/EG und 95/2/EG für die Verwendung in Lebensmitteln zugelassen wurden, werden mit ihren Verwendungsbedingungen in Anhang II der Verordnung aufgenommen, nachdem geprüft wurde, ob sie den Artikeln 5, 6 und 7 der Verordnung entsprechen. Diese Prüfung erfolgt ohne eine neue Risikobewertung durch die Behörde. Die Prüfung ist bis zum [...] abzuschließen.

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist erforderlich, um Änderungen in den Anlagen dieser Verordnung im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens vorzunehmen.

Änderungsantrag von Åsa Westlund

Änderungsantrag 122
Artikel 30 Absatz 1

1. Zusatzstoffe, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß den Richtlinien 94/35/EG, 94/36/EG und 95/2/EG für die Verwendung in Lebensmitteln zugelassen wurden, werden mit ihren

1. Zusatzstoffe, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß den Richtlinien 94/35/EG, 94/36/EG und 95/2/EG für die Verwendung in Lebensmitteln zugelassen wurden, werden mit ihren

Verwendungsbedingungen in Anhang II der Verordnung aufgenommen, nachdem mit dem **Verfahren nach Artikel 28 Absatz 2** geprüft wurde, ob sie den Artikeln 5, 6 und 7 der Verordnung entsprechen. Diese Prüfung erfolgt ohne eine neue Risikobewertung durch die Behörde. Die Prüfung ist bis zum [...] abzuschließen.

Verwendungsbedingungen in Anhang II der Verordnung aufgenommen, nachdem mit dem **Regelungsverfahren mit Kontrolle** nach Artikel **28 Absatz 2a** geprüft wurde, ob sie den Artikeln 5, 6 und 7 der Verordnung entsprechen. Diese Prüfung erfolgt ohne eine neue Risikobewertung durch die Behörde. Die Prüfung ist bis zum [...] abzuschließen.

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist erforderlich, um den Text den Bestimmungen des neuen Komitologiebeschlusses anzupassen.

Änderungsantrag von Carl Schlyter, Bart Staes

Änderungsantrag 123 Artikel 30 Absatz 1

1. Zusatzstoffe, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß den Richtlinien 94/35/EG, 94/36/EG und 95/2/EG für die Verwendung in Lebensmitteln zugelassen wurden, werden mit ihren Verwendungsbedingungen in Anhang II der Verordnung aufgenommen, nachdem mit dem **Verfahren nach Artikel 28 Absatz 2** geprüft wurde, ob sie den Artikeln 5, 6 und 7 der Verordnung entsprechen. Diese Prüfung erfolgt ohne eine neue Risikobewertung durch die Behörde. Die Prüfung ist bis zum [...] abzuschließen.

1. Zusatzstoffe, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß den Richtlinien 94/35/EG, 94/36/EG und 95/2/EG für die Verwendung in Lebensmitteln zugelassen wurden, werden mit ihren Verwendungsbedingungen in Anhang II der Verordnung aufgenommen, nachdem mit dem **Regelungsverfahren mit Kontrolle** nach **Artikel 28 Absatz 2a** geprüft wurde, ob sie den Artikeln 5, 6 und 7 der Verordnung entsprechen. Diese Prüfung erfolgt ohne eine neue Risikobewertung durch die Behörde. Die Prüfung ist bis zum [...] abzuschließen.

Or. en

Begründung

Das neue Komitologieverfahren muss für den Revisionsprozess gelten. Die Einhaltung aller Vorschriften der neuen Verordnung muss überprüft werden.

Änderungsantrag von Åsa Westlund

Änderungsantrag 124 Artikel 30 Absatz 2

2. Zusatzstoffe, die als erlaubte Trägerstoffe nach Anhang V der Richtlinie 95/2/EG für die Verwendung in Lebensmitteln zugelassen wurden, werden mit ihren Verwendungsbedingungen in Teil 1 von Anhang III dieser Verordnung aufgenommen, nachdem **mit dem Verfahren nach Artikel 28 Absatz 2** geprüft wurde, ob sie Artikel 5 der Verordnung entsprechen. Diese Prüfung erfolgt ohne eine neue Risikobewertung durch die Behörde. Die Prüfung ist bis zum [...] abzuschließen.

2. Zusatzstoffe, die als erlaubte Trägerstoffe nach Anhang V der Richtlinie 95/2/EG für die Verwendung in Lebensmitteln zugelassen wurden, werden mit ihren Verwendungsbedingungen in Teil 1 von Anhang III dieser Verordnung aufgenommen, nachdem geprüft wurde, ob sie Artikel 5 der Verordnung entsprechen. Diese Prüfung erfolgt ohne eine neue Risikobewertung durch die Behörde. Die Prüfung ist bis zum [...] abzuschließen.

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist erforderlich, um Änderungen in den Anlagen dieser Verordnung im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens vorzunehmen.

Änderungsantrag von Åsa Westlund

Änderungsantrag 125 Artikel 30 Absatz 2

2. Zusatzstoffe, die als erlaubte Trägerstoffe nach Anhang V der Richtlinie 95/2/EG für die Verwendung in Lebensmitteln zugelassen wurden, werden mit ihren Verwendungsbedingungen in Teil 1 von Anhang III dieser Verordnung aufgenommen, nachdem mit dem **Verfahren nach Artikel 28 Absatz 2** geprüft wurde, ob sie Artikel 5 der Verordnung entsprechen. Diese Prüfung erfolgt ohne eine neue Risikobewertung durch die Behörde. Die Prüfung ist bis zum [...] abzuschließen.

2 Zusatzstoffe, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß den Richtlinien 94/35/EG, 94/36/EG und 95/2/EG für die Verwendung in Lebensmitteln zugelassen wurden, werden mit ihren Verwendungsbedingungen in Anhang II der Verordnung aufgenommen, nachdem mit dem **Regelungsverfahren mit Kontrolle nach Artikel 28 Absatz 2a** geprüft wurde, ob sie den Artikeln 5, 6 und 7 der Verordnung entsprechen. Diese Prüfung erfolgt ohne eine neue Risikobewertung durch die Behörde. Die Prüfung ist bis zum [...] abzuschließen.

Begründung

Diese Änderung ist erforderlich, um den Text den Bestimmungen des neuen Komitologiebeschlusses anzupassen.

Änderungsantrag von Åsa Westlund

Änderungsantrag 126
Artikel 30 Absatz 4

4. Geeignete Übergangsmaßnahmen können nach dem in Artikel 28 **Absatz 2** festgelegten **Verfahren** erlassen werden.

4. Geeignete Übergangsmaßnahmen können nach dem in Artikel **28 Absatz 2a** festgelegten **Regelungsverfahren ohne Kontrolle** erlassen werden.

Begründung

Diese Änderung ist erforderlich, um Änderungen in den Anlagen dieser Verordnung im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens vorzunehmen.

Änderungsantrag von Ria Oomen-Ruijten

Änderungsantrag 127
Artikel 31 Absatz 1

1. Lebensmittelzusatzstoffe, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, werden von der Behörde einer neuen Risikobewertung unterzogen.

1. Lebensmittelzusatzstoffe, die **zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung auf dem Markt waren, aber nicht beurteilt und vom wissenschaftlichen Ausschuss für Lebensmittel oder der Behörde ein positives Gutachten erhalten haben**, werden von der Behörde einer neuen Risikobewertung unterzogen. **Diese Lebensmittelzusatzstoffe können auf dem Markt bleiben, bis die neue Risikobewertung von der Behörde durchgeführt worden ist.**

Begründung

Die Verfahren für ausführliche Sicherheitsbeurteilungen auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse wurden Anfang der 90er Jahre in der EU eingeführt. Die meisten der jetzt auf dem Markt befindlichen Zusatzstoffe sind diesen Sicherheitsbeurteilungen unterzogen und für sicher befunden worden. Lebensmittelzusatzstoffe, die eine vollständige Sicherheitsüberprüfung nach den früheren Rechtsvorschriften durchlaufen haben und die vor Inkrafttreten dieser Verordnung in erheblichem Umfang verwendet werden, sollten, sofern keine Sicherheitsbedenken erhoben wurden, auf dem Markt bleiben können, bis die neue Risikobewertung von der Behörde durchgeführt wurde.

Änderungsantrag von Åsa Westlund

Änderungsantrag 128
Artikel 31 Absatz 2

2. Die Risikobewertung der Behörde ist Teil der von der Kommission mit Unterstützung des Ausschusses durchgeführten Überprüfung aller Lebensmittelzusätze, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen waren. Diese Überprüfung wird auf der Grundlage der in dieser Verordnung festgelegten Zulassungsbedingungen und auf der Grundlage einer Bewertung der Einnahme und des Risikomanagements durchgeführt.

Alle Lebensmittelzusätze, die weiterhin in der Gemeinschaft zugelassen sein sollen, werden in die gemeinschaftlichen Listen der Anhänge II und III dieser Verordnung überführt. Anhang III dieser Verordnung wird um die sonstigen Lebensmittelzusatzstoffe ergänzt, die in Lebensmittelzusatzstoffen und Enzymen verwendet werden, sowie um die Verwendungsbedingungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. [...] zur Festlegung eines einheitlichen Zulassungsverfahrens für Lebensmittelzusätze, Lebensmittelenzyme und Lebensmittelaromen. Um für einen angemessenen Übergangszeitraum zu sorgen, gelten die Bestimmungen in Anhang III mit Ausnahme der

Bestimmungen betreffend Trägerstoffe für Lebensmittelzusatzstoffe bis zum [1.1.2011] nicht.

2. Nach Anhörung der Behörde wird für solche Zusatzstoffe spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie **gemäß dem in Artikel 28 Absatz 2 festgelegten Verfahren ein Bewertungsprogramm** aufgestellt. Das Programm wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Die Neubewertung wird auf der Grundlage eines Bewertungsprogramms durchgeführt, das nach Konsultation der Behörde spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser **Verordnung aufgestellt wird.** Das Programm wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist erforderlich, um Änderungen in den Anlagen dieser Verordnung im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens vorzunehmen.

Änderungsantrag von Horst Schnellhardt

Änderungsantrag 129
Artikel 34 Absatz 3 a (neu)

Lebensmittel, die den Anforderungen dieser Verordnung nicht entsprechen, aber in Übereinstimmung mit Gemeinschaftsrecht produziert sind, dürfen noch bis zum Ablauf der Haltbarkeit vertrieben werden.

Or. de

Begründung

Da die Verordnung für Lebensmittelzusatzstoffe zum Teil neue bzw. ergänzende Kennzeichnungsvorschriften enthält, ist eine ausreichende Übergangsvorschrift erforderlich.

Änderungsantrag von Ria Oomen-Ruijten

Änderungsantrag 130
Anhang I Ziffer 5

5. „Trägerstoffe“ sind Stoffe, die verwendet werden, um Lebensmittelzusatzstoffe,

5. „Trägerstoffe“ sind Stoffe, die verwendet werden, um Lebensmittelzusatzstoffe,

-aromen oder -enzyme zu lösen, zu verdünnen, zu dispergieren oder auf andere Weise physikalisch zu modifizieren, ohne ihre Funktion zu verändern (und ohne selbst eine technologische Wirkung auszuüben), um deren Handhabung, Einsatz oder Verwendung zu erleichtern.

-aromen oder -enzyme, **Nährstoffe und/oder sonstige Stoffe, die einem Lebensmittel (oder Nahrungsmittel und/oder Nahrungsergänzungsmittel) aus ernährungsmäßigen oder physiologischen Zwecken zugefügt werden**, zu lösen, zu verdünnen, zu dispergieren oder auf andere Weise physikalisch zu modifizieren, ohne ihre Funktion zu verändern (und ohne selbst eine technologische Wirkung auszuüben), um deren Handhabung, Einsatz oder Verwendung zu erleichtern.

Or. en

Begründung

- 1. Trägerstoffe (Nahrungsmittelzusatzstoffe und/oder Nahrungsmittelbestandteile) sind oft erforderlich, um die Verwendung von Nährstoffen in Lebensmitteln und Nahrungsergänzungsmitteln zu erleichtern. Diese technologische Notwendigkeit gilt auch für Lebensmittelzusatzstoffe und -aromen, die auch in geringen Mengen verwendet werden.*
- 2. Eine Harmonisierung zugelassener Trägerstoffe für Nährstoffzubereitungen ist im Hinblick auf die jüngsten Entwicklungen bei den Vorschriften für Nahrungsergänzungsmittel und Nahrungsmittelanreicherungen erforderlich.*

Änderungsantrag von Horst Schnellhardt

Änderungsantrag 131 Anhang I Ziffer 5

5. „Trägerstoffe“ sind Stoffe, die verwendet werden, um Lebensmittelzusatzstoffe, -aromen oder -enzyme zu lösen, zu verdünnen, zu dispergieren oder auf andere Weise physikalisch zu modifizieren, ohne ihre Funktion zu verändern (und ohne selbst eine technologische Wirkung auszuüben), um deren Handhabung, Einsatz oder Verwendung zu erleichtern.

5. „Trägerstoffe“ sind Stoffe, die verwendet werden, um Lebensmittelzusatzstoffe, -aromen -enzyme, **Nährstoffe oder andere Stoffe mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung** zu lösen, zu verdünnen, zu dispergieren oder auf andere Weise physikalisch zu modifizieren, ohne ihre Funktion zu verändern (und ohne selbst eine technologische Wirkung auszuüben), um deren Handhabung, Einsatz oder Verwendung zu erleichtern.

Or. de

Begründung

Trägerstoffe werden nicht nur im Zusammenhang mit Lebensmittelzusatzstoffen, -aromen und -enzymen verwendet, sondern ebenso für Nährstoffe und andere ernährungsspezifisch oder physiologisch wirksame Stoffe. Im Zusammenhang des Generalstandards für Lebensmittelzusatzstoffe des Codex Alimentarius wird derzeit ebenfalls eine Ergänzung der Definition diskutiert.

Änderungsantrag von Mojca Drčar Murko

Änderungsantrag 132 Anhang I Ziffer 5

5. „Trägerstoffe“ sind Stoffe, die verwendet werden, um Lebensmittelzusatzstoffe, -aromen oder -enzyme zu lösen, zu verdünnen, zu dispergieren oder auf andere Weise physikalisch zu modifizieren, ohne ihre Funktion zu verändern (und ohne selbst eine technologische Wirkung auszuüben), um deren Handhabung, Einsatz oder Verwendung zu erleichtern.

5. „Trägerstoffe“ sind Stoffe, die verwendet werden, um Lebensmittelzusatzstoffe, -aromen oder -enzyme, **Nährstoffe und/oder sonstige Stoffe, die einem Lebensmittel (oder Nahrungsmittel und/oder Nahrungsergänzungsmittel) aus ernährungsmäßigen oder physiologischen Zwecken zugefügt werden**, zu lösen, zu verdünnen, zu dispergieren oder auf andere Weise physikalisch zu modifizieren, ohne ihre Funktion zu verändern (und ohne selbst eine technologische Wirkung auszuüben), um deren Handhabung, Einsatz oder Verwendung zu erleichtern.

Or. en

Begründung

Für die Verwendung von Nährstoffen in Lebensmitteln und Nahrungsergänzungsmitteln werden Trägerstoffe häufig zur Erleichterung der Verwendung benötigt. Diese technologische Notwendigkeit gilt ähnlich für Lebensmittelzusatzstoffe, und -aromen, die auch in geringen Mengen verwendet werden. Eine Harmonisierung zugelassener Trägerstoffe für Zubereitungen von Nährstoffen ist im Hinblick auf die jüngsten Entwicklungen bei den Vorschriften für Nahrungsmittelergänzungen und Nahrungsmittelanreicherungen erforderlich.

Änderungsantrag von Horst Schnellhardt

Änderungsantrag 133 Anhang III Überschrift

Gemeinschaftsliste der für die Verwendung in Lebensmittelzusatzstoffen und -enzymen zugelassenen Zusatzstoffe mit den Bedingungen für ihre Verwendung

Gemeinschaftsliste der für die Verwendung in Lebensmittelzusatzstoffen, -enzymen und –**aromen** zugelassenen Zusatzstoffe mit den Bedingungen für ihre Verwendung

Or. de

Begründung

Um einer umfassenden und stringenten Gesetzgebung willen sollten die Aromen explizit genannt werden.

Änderungsantrag von Horst Schnellhardt

Änderungsantrag 134
Anhang III Teil 3 a (neu)

***Teil 3 a Zusatzstoffe in
Lebensmittelaromen***

Or. de

Begründung

Um einer umfassenden und stringenten Gesetzgebung willen sollten die Aromen aufgenommen werden.

Änderungsantrag von Horst Schnellhardt

Änderungsantrag 135
Anhang III Teil 3 b (neu)

Teil 3 b Trägerstoffe in Nährstoffen

Or. de

Begründung

Um einer umfassenden und stringenten Gesetzgebung willen sollten die Trägerstoffe aufgenommen werden.